Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1956 | Samstag, den 10. November 1956 | Nr. 45

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident
Auflösung des Kgl.-Griechischen Konsulats in Frankfurt/Main 1157
Änderung des Anstellungsvertragsmusters gemäßt § 4 HGB . . 1157
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes 1158

Der Hessische Minister des Innern
Haftkosten der Insassen der Polizeigewahrsame 1158
Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den Regierungsveterinärräten der Kreise 1158
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mainflingen im Landkreis Offenbach 1158
Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel 1159
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer 1159
Nachprüfung des Schallschutzes bei Baugenehmigung und bei der Rohbau- und Gebrauchsabnahme 1159
Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen; hier: Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Bekämpfung von Wühlmäusen 1159
Grundstückseinrichtungsgegenstände 1160

Der Hessische Minister der Finanzen
Erhebung und Verwaltung der Synagogensteuer der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main durch die Finanzämter 1160
Auflösung der Nebenstelle Höchst i. Odw. des Katasteramts Michelstadt 1161
Umzug des Staatsbauamts Marburg-Land 1162
Erstattung von Zehrkosten nach § 14 RKG 1162
Anwendung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 für Angestellte mit Aufgaben von begrenzter Dauer; hier: Muster eines Anstellungsvertrages und eines Änderungsvertrages 1162

Seite

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
109. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 17., 18. und 19. 10. 1956 . . . 1163

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Umzug des Sozialgerichtes Kassel 1164

Personalnachrichten
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten-Staatskanzlei 1164
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1164
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erz. u. Volksbildung 1165
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr 1166

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger 1167
KASSEL
Zulassung von Buchmachergehilfen 1167
Zulassung von Buchmachern 1167
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes v. 6. 8. 1955 1167
Verlust von Ausweisen nach dem BVFG 1167
Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen 1168
WIESBADEN
Enteignungsverfahren zugunsten der Main-Kraftwerke AG. in Ffm.-Höchst betr. Hochspannungsfreileitung von dem Umspannwerk Obertiefenbach/Oberlahnkreis nach der Schaltstation Dorchheim/Landkreis Limburg 1167
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes v. 6. 8. 1955 1168
Zurücknahme der Anerkennung als Luftsportarzt 1168

Verschiedenes
Ausweis der Landeszentralbank Hessen vom 23. 10. 56 1168

Buchbesprechungen 1169
Öffentlicher Anzeiger 1170

Der Hessische Ministerpräsident

1020

Auflösung des Kgl. Griechischen Konsulats in Frankfurt/M.

Das Kgl. Griechische Konsulat in Frankfurt/Main ist aufgelöst und gleichzeitig ein Kgl. Griechisches Konsulat in München errichtet worden. Das Konsulat in München hat einen Sitz bis auf weiteres in Frankfurt.

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 Az.: 2 e 10/01

1021

Änderung des Anstellungsvertragsmusters gemäß § 4 HBG

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 86 vom 4. 2. 1952 (St.Anz. S. 122) und Nachtrag hierzu vom 20. 3. 1952 (St.-Anz. S. 305)

Die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder hat am 31. 7. 1955 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes der Länder abgeschlossen. Der Vertrag wurde durch Erlaß des Ministers der Finanzen vom 6. 9. 1955 (St.Anz. S. 1029) bekanntgegeben. Nach § 10 Abs. 3 des Tarifvertrags sind die GDO Reich Vers. einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden einzelnen Dienstordnungen der Länder mit Wirkung vom 1. 10. 1955 nicht mehr anzuwenden. Es ist daher eine Änderung der seitherigen Muster für Anstellungsverträge für Angestellte des öffentlichen Dienstes erforderlich, da in den bisher verwendeten Formblättern noch auf die Gemeinsamen Dienstordnungen Vers. Bezug genommen wird.

In der Anlage übersende ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen das neue Muster eines Anstellungsvertrages, welches die auf Grund des o. a. Tarifvertrages eingetretenen Änderungen berücksichtigt. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitte ich, das neue Vertragsmuster, sobald es bei der Landesbeschaffungsstelle vorrätig ist, bei Neueinstellungen von Angestellten einheitlich zu verwenden. Zur Frage der Änderung der Vertragsmuster für bereits im Dienst befindliche Angestellte werde ich gesondert Stellung nehmen. Die Landesbeschaffungsstelle ist von mir entsprechend unterrichtet worden und wird für die beschleunigte Drucklegung der Formulare Sorge tragen.

Die Anlage zu meinem Runderlaß Nr. 86 vom 4. 2. 1952 sowie der Nachtrag zu diesem Runderlaß vom 20. 3. 1952 werden hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 10. 1956

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/2

*

Anlage

Anstellungsvertrag

gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen

Zwischen dem Lande Hessen,

gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch .....

.....

.....

und

Herrn / Frau / Fräulein*) .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

Herr / Frau / Fräulein*) ..... wird

mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit*)

für die Zeit vom ..... bis .....*)

als .....

mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe .....

(i. B. .....) TO.A bei.....

nach Maßgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 12. November 1946 in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und den dazu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften

in das Angestelltenverhältnis übernommen.

Für das Vertragsverhältnis gelten ferner:

Die Allgemeine Tarifordnung (ATO),

die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A),

die Krankenhaustarifordnung (KrT)*),

die Allgemeinen Dienstordnungen zu diesen Tarifordnungen (ADO),

die gemeinsame Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reich/Preußen v. 30. 4. 1938*,

die Besondere Dienstordnung für .....

..... *),

der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 (St.Anz. S. 1029) und die zur Änderung, Ergänzung oder Ablösung der vorgenannten Tarif- und Dienstordnungen abgeschlossenen Tarifverträge sowie alle weiteren von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und von dem Lande abgeschlossenen und künftig abzuschließenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Ausfertigung dieses Anstellungsvertrages wird dem / der Angestellten ausgehändigt.

....., den .....
(Ort)

....
Angestellte(r) Anstellungsbehörde

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

1022

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. 10.—29. 10. 1956

„Beiträge zur Statistik Hessens"	Preis
Nr. 82: Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1954/55 (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Ehelösungen)	DM 2,50

„Statistische Berichte"

Kommunalwahlen in Hessen am 28. Oktober 1956 (nach telefonisch durchgegebenen Berichten) — kreisweise —	1,—
Bodenbenutzungserhebung 1956 — kreisweise —	1,—
Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte Ende August 1956 — nach Regierungs-Bezirken —	—,7
Endgültige Ernteschätzung für einige Gemüsearten Ende September 1956 — nach Regierungs-Bezirken —	—,2
Stand der Reben und Güte der Trauben in Hessen im September 1956 — nach Verwaltungs-Bezirken —	—,2
Ergebnisse aus Betriebswirtschaftlichen Meldungen, September 1956	—,5
Industrie und Bauhauptgewerbe im August 1956	1,—
Die erteilten Baugenehmigungen im Monat August 1956 — nach Regierungs-Bezirken —	—,25
Baufertigstellungen im Juli 1956 — nach Regierungs-Bezirken —	—,2
Baufertigstellungen im August 1956 — nach Regierungs-Bezirken —	—,25
Umsatzentwicklung des Einzelhandels in Hessen Berichtsmonat September 1956	—,2
Die Ausfuhr Hessens im Monat August 1956	—,7
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1956 — kreisweise —	—,7
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen, September 1956	—,7
Landes- und Bundessteuern in Hessen im September 1956	—,2
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im August 1956	—,7
Einzelhandelspreise in Hessen im September 1956	—,7
Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter nach ausgewählten Gewerbegruppen in Hessen im August 1956	—,2

Wiesbaden, 30. 10. 1956

Hessisches Statistisches Landesam

Der Hessische Minister des Innern

1023

Haftkosten der Insassen der Polizeigewahrsame

§ 42 Abs. 2 der Polizei-Gewahrsamsordnung für den Dienstbetrieb in den Polizeigewahrsamen innerhalb des Landes Hessen erhält mit Wirkung vom 1. November 1956 folgende Fassung:

„(2) An Haftkosten werden für jeden Tag der Unterbringung einbehalten:

a) für Unterbringung . . . . . 1,60 DM,
b) für Verpflegung . . . . . 1,60 DM.

Bei der Berechnung der Kosten für die Unterbringung wird der Tag der Aufnahme voll gerechnet und der Tag der Entlassung nicht mitgezählt. Die Einbehaltung dieser Kosten unterbleibt, wenn ein Gefangener am gleichen Tage entlassen wird.

Die Verpflegungskosten werden wie folgt berechnet:

Frühstück . . . . . —,30 DM,
Mittagessen . . . . . —,80 DM,
Abendessen . . . . . —,50 DM.

Wird die Verpflegung nicht im Polizeigewahrsam hergestellt, sondern von einer Speiseanstalt usw. bezogen, so sind die tatsächlichen Kosten hierfür zu berechnen und einzubehalten. Bei Selbstverpflegung entfällt die Einbehaltung von Verpflegungskosten."

Zusatz für den Herrn Oberbürgermeister Frankfurt/Main:

— Auf Bericht vom 7. September 1956 —.

Wiesbaden, 20. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IIIa (1) — Az.: 26 e 12

1024

An alle Meldebehörden

Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den Regierungsveterinärräten der Kreise

Die Allgemeine Anordnung zur Durchführung der Meldeordnung vom 9. April 1951 (Beilage Nr. 8 zum Staats-Anzeiger Nr. 17 vom 28. April 1951, S. 43) wird wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt B II erhält die Ziff. 3 folgende Überschrift:
Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und den Regierungsveterinärräten
2. Hinter Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
(4) Die Meldebehörden haben ferner jeden Zu- und Abgang von Tierärzten, Fleischbeschauern, Trichinenbeschauern, Berufskastrierern und solchen Personen, die — ohne als Tierärzte bestellt zu sein — die Tierheilkunde gewerbsmäßig ausüben, mit den in Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben den zuständigen Regierungsveterinärräten mitzuteilen.

Wiesbaden, 23. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 a 02

1025

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mainflingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Mainflingen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen

Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 25. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/56

1026

Organisation und Dienstbetrieb der Landesfeuerwehrschule Kassel

In meinem Erlaß vom 29. 3. 1956 — St.Anz. S. 403, Ziff. 359 — sind im Abschnitt V Abs. a Ziff. 2 die Jahreszahl „1954" durch „1956" und die Seitenzahl „293" durch „1059" zu ersetzen.

Wiesbaden, 23. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IVe (Brandschutz)
Az. 65b/10

1027

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer

Bezug: Erlaß vom 30. 5. 1951 — VB/3 — 61 f 28/09 (2) Tgb.Nr. 2090/51 und 2436/51 (St.Anz. S. 351)

Ich bitte, das Verzeichnis der Stahlbaufirmen, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Bundesbahndirektionen erbracht haben, wie nachstehend unter b zu ergänzen:

			Geltungsdauer:
22	Seeber & Co. GmbH., Maschinenfabrik Frankfurt/Main	DIN 4100 St 37	30. 6. 1959

Wiesbaden, 18. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/19 — 2/56

1028

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Nachprüfung des Schallschutzes bei Baugenehmigung und bei der Rohbau- und Gebrauchsabnahme

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 8. 1956 — Az. Va/2 — 64 a 28/23 — 1/56 (St.Anz. S. 942)

Mit Erlaß vom 8. 8. 1956 habe ich die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, darauf zu achten, daß in den Bauvorlagen ausreichende Angaben über die in Aussicht genommenen Schallschutzmaßnahmen enthalten sind, und bei der Rohbau- und Gebrauchsabnahme nachzuprüfen, ob diese Maßnahmen auch tatsächlich ausgeführt wurden.

Vom Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen werde ich darauf hingewiesen, daß sich die Nachprüfung des Schallschutzes bei der Gebrauchsabnahme durch ein einfach zu handhabendes Gerät, das unter der Bezeichnung

Vergleichs-Hammerwerk (VH)

von Prof. Dr.-Ing. Cremer, Berlin, entwickelt wurde, vereinfachen läßt. Das Vergleichs-Hammerwerk (VH) gestattet nämlich, in Verbindung mit dem Norm-Hammerwerk mit Handbetrieb (NHH) die Einhaltung des vorgeschriebenen Trittschallschutzes mit einer für die Kontrolle von Planungs- und Verlegungsfehlern ausreichenden Genauigkeit akustisch nachzuprüfen, und zwar durch subjektives Vergleichen des durch die Decke dringenden Geräusches des Norm-Hammerwerks mit dem des Vergleichs-Hammerwerks. Letzteres erzeugt ein Geräusch, das eine gerade noch ausreichende Wohnungstrenndecke durchlassen darf.

Ist das Geräusch, das die Decke unter den Schlägen des Norm-Hammerwerks abstrahlt, lauter als das vom Vergleichs-Hammerwerk erzeugte, so reicht die Trittschalldämmung der Decke nicht aus, ist das von ihr abgestrahlte Geräusch leiser, so ist die Trittschalldämmung der Decke besser, als baupolizeilich verlangt wird. Wenn sich nicht mit Sicherheit ein Unterschied feststellen läßt, kann die Decke in der Regel als ausreichend angesehen werden. In besonderen Fällen kann eine Nachprüfung durch genaue Messung nach DIN 52210 und DIN 52211 durch eine der in meinem Erlaß vom 8. 8. 1956 angeführten Stellen vorgenommen werden.

Auch Diagonalmessungen von einem Raum zu einem schräg darunter liegenden können mit dem Norm- und Vergleichs-Hammerwerk durchgeführt werden.

Das Gerät ist jetzt soweit entwickelt und erprobt, daß es bei der Bauüberwachung und -abnahme eingesetzt werden kann.

Norm- und Vergleichs-Hammerwerk können von der Firma

G. Pinschke, Berlin-Charlottenburg, Schillerstraße 63
(Tel.: 32 41 37)

bezogen werden.

Der Preis für das Norm-Hammerwerk (Gewicht 15 kg) beträgt 450,— DM.

Der Preis für das Vergleichs-Hammerwerk (Gewicht ca. 12 kg) beträgt 380, —DM.

Eine genaue Gebrauchsanweisung liegt jedem Stück bei.

Ich empfehle, daß insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, in deren Dienstbereich mit häufigen Schallmessungen zu rechnen ist, sich das Norm- und Vergleichs-Hammerwerk beschaffen und mit diesen im Rahmen der Bauüberwachung den vorhandenen Trittschallschutz überprüfen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß besondere Mittel für die Anschaffung der Geräte von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 28/23 — 1/56

1029

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen;

hier: Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Mitteln zur Bekämpfung von Wühlmäusen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 11. 1955 VII A/Pharm — Az. 18 i 02 Tgb.Nr. 5421/55 (St.Anz. S. 1202)

Nachdem der Herr Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 22. Juni 1956 — IV/7 — 4453 — 11185 — I/56 — im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die freie Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Vergasungspatronen zur Wühlmausbekämpfung der Firma Edmund von Herz, Köln-Dellbrück, Waltherstr. 80 („Herz-Vergasungspatrone") zugelassen hat, hebe ich hiermit meinen Erlaß vom 14. 11. 1955 VII A Pharm Az. 18 i 02 Tgb.Nr. 5421/55 (St.Anz. S. 1202) auf und genehmige im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten für den Bereich des Landes Hessen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. 4. 1936 (RGBl. I S. 360) in der Fassung der Verordnung vom 15. 8. 1936 (RGBl. I S. 633) zur Sammlung praktischer Erfahrungen zunächst für die Dauer von 3 Jahren den Vertrieb und die freie Anwendung der Herz-Vergasungspatrone.

Jede Patronenpackung muß mit folgender Gebrauchsanweisung versehen sein:

Gebrauchsanweisung

Zur Beachtung: Die Masse der Patronen ist lagerbeständig und bei strenger Befolgung der nachstehenden Richtlinien gefahrlos zu handhaben. Die Abbrandschlacke ist hochgiftig! Das durch Feuchtigkeit hieraus entstehende Gas, Phosphin, ist ein starkes Atemgift; daher größte Vorsicht! Warnzeichen ist der eigenartige knoblauch- und karbidähnliche Geruch des Gases. Nur für den Freilandgebrauch zulässig! Die Benutzung in oder unmittelbar an Gebäuden ist nicht zulässig. Patronen müssen beim Händler und Verbraucher feuersicher aufbewahrt werden. Feuer und Glut bringen die Patronen zum Abbrennen und entwickeln danach hochgifti-

ges Phosphin. Unbeabsichtigt in Brand geratene Patronen mit viel Sand abdecken. Anwendung durch Personen unter 18 Jahren ist unzulässig.

1. Patronen durch Anstreichen des Zündkopfes mit dem beigegebenen Reibhölzchen entzünden und auf unbrennbarer Unterlage abbrennen.
2. Grundsätzlich außerhalb der Gänge abbrennen.
3. Verbleibende harte Schlacke erst nach völliger Abkühlung so in die geöffneten Gänge einführen, daß diese nicht zusammenfallen.
4. Öffnungen ohne Beschädigung der Gänge verschließen, vor allem nicht zutreten.
5. Nicht verwendete Schlackenreste durch Eingraben in den Boden unschädlich machen.
6. Die Gasentwicklung tritt erst durch Einwirkung der Luft- und Bodenfeuchtigkeit auf die Abbrandschlacke ein und dauert 24 bis 48 Stunden. Gänge nicht vor 4 Tagen öffnen.
7. Je nach Ausdehnung der Gänge und Höhlen 1 bis 3 Patronen auf einen Bau verwenden.
8. Nicht in sumpfigen oder regennassen Böden auslegen.

Wiesbaden, 29. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Öffentl. Gesundheitswesen
VII A/i — 18 k 04 03 Tgb.Nr. 4638/56

1030

An die

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Stadtbauverwaltung —
Frankfurt (Main)

Grundstückseinrichtungsgegenstände

Bezug: Erlasse vom 16. 7. 1955 — Va — 64a 20/07 — 2/55, 8. 6. u. 27. 8. 1956 — Va/2 — 64 a 20/07 — 2/56 — (St.Anz. S. 871, S. 666 und S. 959)

Die mit Erlaß vom 16. 7. 1956 übersandte Liste der Grundstückseinrichtungsgegenstände, für die eine allgemeine Zulassung ausgesprochen oder ein Prüfbescheid erteilt wurde, bitte ich, wie folgt zu ergänzen. Die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bitte ich, entsprechend zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Inhaber des Zulassungs- bzw. Prüfbescheides	Zulassungs- urkunde bzw. Prüfbescheid	Prüfzeichen	Geltungs- dauer:
	Gruppe I				
	1) Rohre und ihre Formstücke einschl. der Dichtmittel				
29	Muffenvergußmasse „Lavinit" für LNA-Rohre	Münch & Co., Berlin	PA-I	421	31. 8. 1961
30	Konusil-Vergußmasse f. Konusdichtung bei Muffenrohren der Entwässerung	Prodorit-Vertrieb Müller & Co., KG., Essen-Bredeney	PA-I	422	31. 8. 1961
31	Verzinkte Stahlabflußrohre und -formstücke mit Gummi-Rollringdichtung f. d. Grundstücksentwässerung	Kronprinz-AG., Solingen-Ohligs	PA-I	423	31. 12. 1960
	2) Geruchverschlüsse und sämtliche Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen				
22	Badablauf „Poliban"	Buderus'sche Eisenwerke Wetzlar	PA-I	425	30. 9. 1961
	10) Kleinkläranlagen				
76	Zweikammer-Faulgrube	Philipp Moos, Lampertheim/Hessen	PA-I	414	31. 7. 1961
77	Zweikammer-Faulgrube	Josef Lechner, Heimstetten, Post Feldkirchen b. München	PA-I	415	31. 8. 1961
78	Mehrkammer-Faulgruben	Christian Struve, Schleswig	PA-I	416	31. 8. 1961
79	Zweikammer-Faulgrube	Ohle & Lovisa GmbH., Kiel	PA-I	417	31. 8. 1961
80	Zweistöckige Kläranlagen	Dr.-Ing. Breitung & Co., Wiesbaden	PA-I	426	30. 9. 1961
	11) Abfallzerkleinerer				
2	Abfallzerkleinerer Type AZ 25	Alexanderwerk AG., Remscheid	PA-I	424	30. 9. 1961
	Gruppe II				
	1) Benzinabscheider				
17	Benzinabscheider „Solus" Größe 3 mit Schwimmerabschluß	Essener Eisenwerke Schnutenhaus & Linnmann, Essen-Altenessen	PA-II	418	31. 8. 1961
18	Benzinabscheider „Silo" Größe 1,5 ohne selbsttätigen Schwimmerabschluß	wie vor	PA-II	419	31. 8. 1961
19	Benzinabscheider „Solus" Größe 4 mit Schwimmerabschluß	wie vor	PA-II	420	31. 8. 1961

Wiesbaden, 6. 10. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Va/2 — 64 a 20/07 — 2/56

1031

Der Hessische Minister der Finanzen

An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main

Erhebung und Verwaltung der Synagogensteuer der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main durch die Finanzämter

Nach der auf Beschluß des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main vom 29. 6. 1956 erlassenen und vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung durch Beschluß vom 6. 9. 1956 genehmigten Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main, die mit Wirkung vom 1. 10. 1956 in Kraft getreten ist, soll die durch diese Steuerordnung eingeführte Synagogensteuer, soweit sie aus einem Zuschlag zur Einkommensteuer und Vermögensteuer besteht, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchensteuer-Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) von den Finanzämtern erhoben und verwaltet werden (§§ 4 und 6 der Steuerordnung).

Dem Antrag, die Erhebung und Verwaltung der Synagogensteuer der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main den hessi-

schen Finanzämtern zu übertragen, habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage zugestimmt.

Ich bitte, die Finanzämter hiervon zu unterrichten. Eine Abschrift der Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main füge ich bei.

Dieser Erlaß und die Steuerordnung werden im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Ein Durchführungserlaß folgt.

Wiesbaden, 24. 10. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2270 — 70 — II/24

*

Anlage

Abschrift

Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Telefon 4 67 71 u. 4 57 09
Postscheckkonto: Frankfurt am Main 1065 43
Bankkonto:
Deutsche Effecten und Wechselbank
Depositenkasse „Konstablerwache"
Konto-Nr. I 7
Süddeutsche Bank Depositen-Kasse C, Zeil 96
Konto-Nr. 312 878
Frankfurt a. M., Baumweg 5-7

Steuerordnung
der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main

Der Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt/Main hat in seinen Sitzungen vom 12. Januar, 3. Mai und 29. Juni 1956 auf Grund des § 8 der Satzungen der Jüdischen Gemeinde gemäß dem Gesetz vom 27. 4. 50 (GVBl. S. 63) und der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) nachstehende Steuerordnung beschlossen:

§ 1

Steuerpflichtig gegenüber der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt am Main sind alle Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt/Main ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes haben.

Als Angehöriger des jüdischen Glaubens gilt jeder, der nach dem jüdischen Religionsgesetz Jude ist und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus einer Synagogengemeinde ausgetreten ist.

Ein Jude, der aus der Synagogengemeinde ausgetreten ist, wird nur dann Mitglied der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main, wenn er ihrem Vorstand seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 2

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige gemäß § 2 der Satzungen der Jüdischen Gemeinde Mitglied der Gemeinde geworden ist und endet mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzungen endet. Wer beim Eintritt in die Jüdische Gemeinde Frankfurt/Main durch Übersiedlung aus einer anderen Jüdischen Gemeinde noch dieser anderen Jüdischen Gemeinde beitragspflichtig ist, wird erst mit dem Ablauf dieser Verpflichtung steuerpflichtig.

§ 3

Gehört nur ein Ehegatte der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main an, so wird die zu entrichtende Steuer (Synagogensteuer) nur zur Hälfte erhoben.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Ehegatten getrennt zu den Maßstabsteuern (§ 4) veranlagt oder zur Lohnsteuer herangezogen werden.

§ 4

Die Synagogensteuer wird erhoben als Zuschlag in Form eines Hundertsatzes zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Vermögensteuer oder in Form eines Synagogengeldes.

§ 5

Der Zuschlag zu den Maßstabsteuern wird auf 8% festgesetzt. Das Synagogengeld wird auf 24,— DM jährlich festgesetzt. Der Zuschlag kann auf bis zu 10% erhöht werden.

§ 6

Die Synagogensteuer wird von den Finanzämtern nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (GVBl. S. 108) veranlagt und erhoben.

§ 7

Dem Synagogensteuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Synagogensteuer der Einspruch zu, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Zahlung einzulegen ist. Wird die Synagogensteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben, so ist der Einspruch bis zum Zehnten desjenigen Monats zulässig, welcher dem Monat folgt, in welchem der Lohnabzug vorgenommen ist. Einsprüche gegen die Synagogensteuer sind einzulegen,

a) bei dem Vorstand der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main, wenn die Steuerpflicht dem Grunde oder der zeitlichen Dauer nach bestritten wird,
b) bei den Finanzämtern, wenn der Einspruch gegen die Berechnung der Synagogensteuer gerichtet ist.

Wird der Einspuch innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist bei einer der im Absatz 1 genannten Stelle eingelegt, so gilt die Frist als gewahrt, auch wenn die Stelle nicht zuständig ist.

Einsprüche, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt werden, sind von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die Einlegung des Einspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Synagogensteuer keine aufschiebende Wirkung. Über die Einsprüche entscheiden die in Absatz 1 genannten Stellen.

§ 8

Gegen die auf den Einspruch ergangene Entscheidung des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung oder des Zuganges des Einspruchbescheides beginnenden Frist von einem Monat bei dem Gemeinderat der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main einzulegen, welcher hierüber entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderats steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung oder des Zuganges des Einspruchs — bzw. Beschwerdebescheids — laufenden Frist von zwei Wochen die Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main zu.

§ 9

Das Recht des Vorstandes oder des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a. M., die Synagogensteuer oder das Synagogengeld aus Billigkeitsgründen zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 10

Die Organe der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Synagogensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11

Diese Steuerordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Ausgefertigt: Frankfurt/Main, den 29. Juni 1956.

Abschrift

Beschluß des Gemeinderats der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die in der Sitzung des Gemeinderats vom 29. 6. 1956 beschlossene Steuerordnung der Jüdischen Gemeinde Frankfurt/Main wird dahin abgeändert, daß § 11 dieser Steuerordnung folgende Fassung erhält:

„Diese Steuerordnung tritt am 1. 10. 1956 in Kraft."

Frankfurt/M., den 26. Juli 1956.

1032

Auflösung der Nebenstelle Höchst i. Odw. des Katasteramts Michelstadt

Die Nebenstelle Höchst i. Odw. des Katasteramts Michelstadt wird mit Ablauf des 31. Oktober 1956 aufgelöst.

Wiesbaden, 25. 10. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 20 — I/32

1033

Umzug des Staatsbauamts Marburg-Land

Dem Staatsbauamt Marburg-Land sind neue Diensträume zugewiesen worden. Ab 5. November 1956 ist die Anschrift:

Staatsbauamt Marburg-Land,
Marburg/Lahn, Gutenbergstraße 29.

Wiesbaden, 25. 10. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 95 — I/32

1034

Erstattung von Zehrkosten nach § 14 RKG

Nach § 14 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten können bei der Erledigung von auswärtigen, nicht als Dienstreisen geltenden Dienstgeschäften neben Fahrauslagen auch andere unvermeidbare Auslagen erstattet werden. Hierzu rechnen insbesondere Auslagen für Verpflegung (Zehrkosten), wenn der Bedienstete durch die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht in der Lage ist, seine Hauptmahlzeiten in der üblichen Weise einzunehmen.

Im Interesse einer einheitlichen Abfindung der Verwaltungsangehörigen bitte ich, solche unvermeidbaren Verpflegungsauslagen wie folgt zu erstatten:

I

Den regelmäßig im Außendienst tätigen Bediensteten werden, soweit sie nicht bereits auf Grund von Sonderregelungen pauschalierte Reisekosten erhalten, auf Grund des § 14 RKG in Verbindung mit Nr. 34 ABzRKG für die unvermeidbaren Mehrausgaben, die ihnen durch den regelmäßigen Außendienst am dienstlichen Wohnsitz oder am tatsächlichen Wohnort und deren Nachbarorten im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG erwachsen, pauschalierte Zehrkosten gewährt. Die Zehrkosten betragen bei ununterbrochener Abwesenheit des Bediensteten von der Dienststelle u n d der Wohnung

a) von mehr als 6—8 Stunden 1,20 DM
b) von mehr als 8 Stunden 2,40 DM.

Soweit sie Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung oder arbeitstäglichen Zuschuß beziehen, werden nur 50 v. H. der vorstehenden Sätze vergütet. Fahrauslagen und unvermeidbare Auslagen für sonstige dienstliche Zwecke sind daneben nach Maßgabe des § 14 RKG zu erstatten.

Zur regelmäßigen Tätigkeit im Außendienst gehören zahlreiche und ständig wiederkehrende Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle. Ob diese Voraussetzung vorliegt, richtet sich nach der Art der Beschäftigung. Der Außendienst muß ein typisches Merkmal des betreffenden Dienstzweiges bilden. Eine gelegentliche oder vorübergehende außerdienstliche Tätigkeit gilt nicht als Außendienst in diesem Sinne.

II

Nicht regelmäßig im Außendienst beschäftigte Verwaltungsangehörige können Zehrkosten bis zur Höhe von zwei Zehnteln des nach der jeweiligen Reisekostenstufe zustehenden Tagegeldes (§ 9 Abs. 2 RKG) erhalten. Die Entscheidung steht der für die Genehmigung der Dienstreisen (der Dienstgänge) zuständigen Behörde zu. Sollte bei Dienstgängen von mehr als sechsstündiger Dauer die Entschädigung von zwei Zehnteln des Tagegeldes ausnahmsweise zur Deckung der tatsächlich entstandenen notwendigen Mehrkosten für Verpflegung nicht ausreichen, so können die Zehrkosten gegen Nachweis der Auslagen bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes (§ 9 Abs. 3 RKG) vergütet werden. Die Unterlagen sind zu den Rechnungsbelegen zu nehmen.

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 6 — I 44

1035

Anwendung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 für Angestellte mit Aufgaben von begrenzter Dauer;
h i e r : Muster eines Anstellungsvertrages und eines Änderungsvertrages
B e z u g : Mein Erlaß vom 8. 8. 1956 — P 2100 A — 4 — I 31 (St.Anz. S. 863)

Nach dem vorbezeichneten Tarifvertrag können bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer beschäftigt werden. Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen bitte ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Bereich aller staatlichen Verwaltungen und Betriebe die nachstehend bekanntgegebenen Vertragsmuster zu verwenden.

Das Muster des Anstellungsvertrages kommt für Fälle in Betracht, in denen Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer nach Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 eingestellt werden. Bei Abschluß des Vertrages ist besonders darauf zu achten, daß die Aufgabe, für die der Angestellte eingestellt wird, möglichst genau bezeichnet wird. Das gleiche gilt für die Beschreibung des Ereignisses, bei dessen Eintritt das Vertragsverhältnis selbsttätig endet. Die in § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 15. Mai 1956 vereinbarten Kündigungsfristen bleiben hiervon unberührt.

Das Muster für den Änderungsvertrag gilt für die Fälle, in denen Angestellte bei Bekanntgabe des Tarifvertrages für die Erledigung von Aufgaben von begrenzter Dauer bereits eingestellt worden sind. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob ein derartiges Vertragsverhältnis auf der Grundlage des Tarifvertrages vom 16. Juli 1953 abgeschlossen worden ist oder ob es sich um einen befristeten Vertrag, einen sogenannten Zeitvertrag, handelt. Bei Abschluß des Änderungsvertrages ist für die letztgenannten Fälle besonders darauf zu achten, daß eine Unterstellung unter den Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 nur in den Fällen vereinbart werden kann, in denen der Angestellte tatsächlich für die Erledigung von Aufgaben von begrenzter Dauer eingestellt worden ist.

Wiesbaden, 27. 9. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 4 — I 41

*

A n s t e l l u n g s v e r t r a g

gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen

für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer

Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister .....

.....

und

Herrn / Frau / Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

wird folgender Anstellungsvertrag abgeschlossen:

Herr / Frau / Fräulein .....

wird mit Wirkung vom .....

für die folgende Aufgabe von begrenzter Dauer .....

.....

als Verwaltungsangestellte(r) mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe ..... (i. B. .....) TO A

bei .....

eingestellt.

Für das Vertragsverhältnis gelten

das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239),

der Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956 (St.Anz. S. 863) und

der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 (St.Anz. S. 1029).

Künftige Änderungen dieser Bestimmungen gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für dieses Vertragsverhältnis.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des / mit Beendigung .....

.....

.....

Eine Ausfertigung dieses Anstellungsvertrages wird dem / der Angestellten ausgehändigt.

....., den .....
(Ort)

....
Angestellte(r) Anstellungsbehörde

Änderungsvertrag

zum Anstellungsvertrag vom .....

Zwischen dem Lande Hessen, gesetzlich vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister .....

.....

und

Herrn / Frau / Fräulein .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

wird folgendes vereinbart:

Mit Wirkung vom ..... sind für das am ..... begründete Anstellungsverhältnis das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. November 1946 in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239),
der Tarifvertrag für Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer vom 15. Mai 1956 (St.Anz. S. 863) und
der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 (St.Anz. S. 1029)
maßgebend.

Soweit im Anstellungsvertrag vom ..... für den / die Angestellte(n) günstigere Vorschriften, als sie der Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 vorsieht, vereinbart worden sind, gelten diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses weiter.

Eine Ausfertigung dieses Änderungsvertrages wird dem / der Angestellten ausgehändigt.

....., den .....
(Ort)

....
Angestellte(r) Anstellungsbehörde

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1036 **109. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 17., 18. und 19. Oktober 1956**

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3140	Die Trapp-Familie — Farbfilm —	2829	Divina-Film GmbH., München	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	S	W	13006
3033-a	Mein Vater, der Schauspieler	2645	CCC-Film Artur Brauner, Berlin	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	S	W	12784-a
2881	Die Jünger des Hl. Florian	373	Kebelmann Filmgesellschaft mbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	13016
2883	Feuer aus	367	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	13017
2943	ARTE DEL CESELLO — OF — — Farbfilm —	335	SO.CI.TO., Rom	Italien	noch offen	K	W	12860
2957	LAVORO DI TONDO — OF — — Farbfilm —	348	wie vor	Italien	noch offen	K	W	12857
2959	L'ISOLA RISORTA — OF — — Farbfilm —	300	Gamma Cinematografica, Rom	Italien	noch offen	K	W	12861
2969	LE NAVI IMPERIALI DI NEMI — OF —	294	Giorgione. Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	12855
3082	Zierfische — Farbfilm —	334	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13003
3083	Kraftleistungen im Pflanzenreich	349	wie vor	Deutschland	noch offen	K	W	12991
3089	Frohe Mädel — frohe Jungen	311	Kebelmann Filmgesellschaft mbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	12974
3119	Das Forscherschiff	337	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	13028
3120	Tanz der Muscheln	429	Alfred Ehrhardt-Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	11839
3128	Kinderspiel — ernst genommen	302	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	noch offen	K	W	12982
3131	CQ-DX Funkamateure	401	Real-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	13115
3135	Ein Dienstag im November — SF — (A TUESDAY IN NOVEMBER)	391	United States. Information Agency, Washington	USA	noch offen	D	W	13024
3163	Begegnung in Frankfurt	440	Luther-Film GmbH., Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	13101
2007-a	... und Kinder lächeln wieder — SF — (ASSIGNMENT CHILDREN) — Farbfilm —	379	Paramount Pictures Corp., New York, N.Y.	USA	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	9697-a
2917-a	Magie der Maske	292	Unda-Film, München	Deutschland	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	12519

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 17. Oktober 1956

Ergänzung zur 97. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1956 — Verleiher —

2587	Josef Anton Feuchtmayer, der Meister des Bodensee-Barock	321	Kultur- u. Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Delmenhorst	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH., München	K	W	12089

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
Ergänzung zur 98. Bewertungssitzung am 17., 18. und 19. Mai 1956 — Verleiher —								
2397	Paradies im Großstadtwinter — Farbfilm —	294	Cinegrafic-Film, München	Deutschland	Deutscher Film Ring GmbH., München	K	W	12177
2697	Achtung Baum fällt!	524	Karl Ludwig Ruppel, München	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	L	W	9068
Ergänzung zur 103. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. August 1956 — Verleiher —								
2665	Marseille bezaubert Dich	304	Helmut Laage Dokumentarfilme, Hamburg	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	12571
2985	Zum Fliegen geboren	333	Dix-Film Norman Dix, München	Deutschland	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	12454
Ergänzung zur 104. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. August 1956 — Verleiher —								
2993	Sie finden ihren Weg	304	R.C.F.-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	12669
Ergänzung zur 107. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. September 1956 — Verleiher —								
3095	Die Heuschrecke und die Ameise — SF — (THE GRASHOPPER AND THE ANT) — Scherenschnittfilm —	277	Primrose Productions, London	England	Union Film Verleih GmbH., München	K	W	12619
Ergänzung zur 108. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Oktober 1956 — Verleiher —								
3127	Rund um Sacré Coeur	347	Karl Stargardt Filmproduktion, Hamburg	Deutschland	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	12976
Änderung zur 19. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. März 1956 — Titel —								
419	Pulsschlag des Ruhrreviers	492	Driehorst Dia- u. Filmproduktion, Soest/Westf.	Deutschland	dri-Film, Hubertine Driehorst, Düsseldorf	K	W	3586-a

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:
S = Spielfilm
D = Dokumentarfilm
K = Kulturfilm
L = Lehrfilm
BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

Wiesbaden-Biebrich, 20. 10. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1037 **Umzug des Sozialgerichtes Kassel**

Die Anschrift des Sozialgerichtes Kassel, bisher Ludwig-Mond-Straße (ehem. Jägerkaserne), lautet ab 15. Oktober 1956:

Kassel, Friedrich-Engels-Straße 21.
Neue Fernrufnummern: 1 71 97 und 1 71 98.

Wiesbaden, 23. 10. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Z 4 b

1038

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Regierungsrat (BaK)
Regierungsassessor Otto Georg, Staatskanzlei (20. 10. 1956).

Wiesbaden, 23. 10. 1956

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) Az. 8a

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zur außerplanmäßigen Regierungsinspektorin (BaW)
die Büroangestellten Fräulein Gertrud Söhngen und Fräulein Charlotte Münch (12. 10. 1956)

zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor (BaW)
Büroangestellter Werner Emde (12. 10. 1956)

zum Polizeiobermeister
der Polizeimeister (BaL) Walther Krafft, Landrat — PK. — Wolfhagen (1. 10. 1956)

zu Polizeimeistern
der ehem. Hauptmann d. Gend. (BaK) Manfred Linke, Landrat — PK. — Kassel (1. 9. 1956)
der ehem. Meister der Schupo (BaL) Kurt Albert, Landrat — PK. — Fritzlar-Homberg (15. 9. 1956)

zu Polizeihauptwachtmeistern (BaK)
der ehem. Rev.-Oberwachtmeister der Schupo Werner Daedelow, Landrat — PK. — Frankenberg (1. 9. 1956)
der ehem. Hauptwachtmeister d. Gend. Johann Pirkel, Landrat — PK. — Hünfeld (1. 9. 1956)

zum Regierungsinspektor-Anwärter
Beamtenanwärter (BaW) Heinrich Barthel (13. 9. 1956)

zum Beamtenanwärter (BaW)
Anwärter für den mittleren Dienst der nichttechnischen Dienstzweige (Sekretärgruppe) Manfred Jordan (1. 10. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsinspektor Herbert Poppe (5. 10. 1956)
Kriminalsekretärin Ilse Müller (2. 10. 1956)
Regierungssekretär Heinrich Afflerbach, LA. Frankenberg a. d. Eder (22. 9. 1956)

in den Ruhestand versetzt:
Regierungsamtmann Hermann Witkugel, LA. Wolfhagen (1. 10. 1956)
Regierungsobersekretärin Maria Müller, LA. Marburg a. d. Lahn (1. 10. 1956)
Kriminalobersekretär Franz Quednau (1. 10. 1956)
Regierungssekretär Wilhelm Frese, LA. Witzenhausen (1. 10. 1956)

entlassen:
Regierungsbauinspektor Wilhelm Friedrich (4. 8. 1956)

Berichtigung:
Anstatt „Ernst Päsold" muß es im St.Anz. 1956 S. 930 „Erich Päsold" heißen.

Kassel, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 17 16/03 B

d) Regierungspräsidenten in Wiesbaden

ernannt:

zum Regierungsamtmann
Reg.-Oberinspektor (BaL) Hermann Kössler, LA. Usingen (21. 8. 1956)

zu Reg.-Oberinspektoren
die Reg.-Inspektoren (BaL)
Josef Bleith (25. 8. 1956)
Walter Cromm, LA. Usingen (21. 8. 1956)
Josef Engler (25. 8. 1956)
Ernst August Heil (3. 9. 1956)
Walter Stath (25. 8. 1956)
Walter Wolff (25. 8. 1956)

zu Reg.-Inspektoren (BaL)
Oberz. z. Wv. Albert Dorwig (1. 8. 1956)
Reg.-Insp. z. Wv. Hans Scheidt (1. 8. 1956)
ap. Reg.-Insp. (BaW) Friedrich Schüllermann (4. 10. 1956)

zum Reg.-Inspektor (BaK)
ap. Reg.-Insp. Ludwig Krehling (21. 7. 1956)

zu Reg.-Obersekretären
die Reg.-Sekretäre (BaL)
Heinrich Amberg, LA. Gelnhausen (11. 9. 1956)
Wilhelm Müller, LA. Dillenburg (8. 10. 1956)
Josef Scholl, LA. Wetzlar (12. 9. 1956)
Ernst Stahl, LA. Weilburg (5. 10. 1956)

zum Reg.-Sekretär (BaL)
Pol.-Sekr. z. Wv. Hermann Meyer, LA. Rüdesheim (8. 8. 1956)

zum Amtsgehilfen (BaK)
Franz Jurewicz, LA. Bad Schwalbach (1. 9. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Reg.-Räte (BaK)
Willibald Linkert (28. 7. 1956)
Eugen Morenga (28. 7. 1956)

die Reg.-Inspektoren (BaK)
Winhold Böcher (4. 10. 1956)
Karl Failing (9. 10. 1956)
Arnold Klein (16. 10. 1956)
Wilhelm Kuhmann (8. 10. 1956)
Hans Lemp (11. 10. 1956)
Wilhelm Müller (4. 10. 1956)
Wilhelm Rehm, LA. Bad Schwalbach (10. 7. 1956)
Heinz Röder (16. 10. 1956)
Alois Zahn (11. 10. 1956)
die Reg.-Obersekr. Ria Zubrod (28. 8. 1956)

in den Ruhestand versetzt:
Reg.-Präs. Heinrich Noelle (1. 10. 1956)
Min.-Rat Dr. Walther Thalau (1. 10. 1956)
Reg.-Dir. Dr. Martin Tank (1. 8. 1956)
Reg.-Insp. Wilhelm Heilmann (1. 9. 1956)
Reg.-Obersekr. Hermann (Schröder (1. 8. 1956)
Betr.-Assistent Peter Emmel (1. 9. 1956)
Amtsgehilfe Willy Mayer, LA. Bad Schwalbach (1. 8. 1956)

entlassen auf eigenen Antrag:
die Reg.-Oberinspektoren
Siegfried Schwindling (13. 7. 1956)
Georg Wiench (29. 9. 1956)

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Regierungspräsident
P 8 — Az. 5 e 02

g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum Regierungs-Oberinspektor
Reg.-Insp. (BaL) Max Brödel (14. 3. 1956)

zum Regierungs-Inspektor (BaW)
Verw.-Angest. Helmut Sprenger (6. 10. 1956)

in den Ruhestand versetzt:
Reg.-Inspektor Wilhelm Kaufmann (1. 9. 1956)

Darmstadt, 22. 10. 1956

Hessische Brandversicherungskammer
P 464/56

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

— im Schuldienst des Reg.-Bez. Kassel —

ernannt:

zum Rektor
Mittelschullehrer (BaL) Gerhard Kress, Kirchhain, Kr. Marburg/L.-Land (1. 10. 1956)

zum Mittelschullehrer
Lehrer (BaL) Dr. Konrad Müller, Kirchhain, Kr. Marburg/L.-Land (23. 8. 1956)
Lehrer (BaK) Walter Hofmann, Kirchhain, Kr. Marburg/L.-Land (3. 9. 1956)

zum Hauptlehrer
Lehrer (BaL) Horst Angerhöfer, Herleshausen, Kr. Eschwege (4. 9. 1956)
Lehrer Helmut Hartmann, Grebendorf, Kr. Eschwege (6. 9. 1956)

zum Hilfsschullehrer (BaK)

Lehramtsanwärter (BaW) Walter Heilwagen, Kassel (25. 9. 1956)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK)

die Lehramtsanwärter(innen)
Lore Schilling, Rotenburg/F. (25. 9. 1956)
Herbert Wittig, Fulda (22. 9. 1956)
Horst-Günther Dobe, Kassel (19. 9. 1956)
Erwin Kunold, Kassel (25. 9. 1956)
Kurt Bachmann, Hess. Lichtenau, Kr. Witzenhausen (24. 9. 1956)
Elsbeth Lange, Udenhausen, Kr. Hofgeismar (24. 9. 1956)

zum Lehrer (BaL)

die Lehrer im Angest.-Verh.
Karl Träger, Ulfen, Kr. Rotenburg/F. (4. 9. 1956)
Paul Schön, Herfa, Kr. Hersfeld (1. 9. 1956)

zum Lehrer (BaW)

Lehrer der Anstalten Hephata/Treysa, Kr. Ziegenhain, Walter Bornemann (1. 10. 1956)

zum Lehrer

der Lehramtsanwärter (BaW) Josef Schäfer, Körnbach, Kr. Hünfeld (10. 9. 1956)

zur techn. Lehrerin (BaW)

die techn. Lehrerin im Angest.-Verh. Elise Freitag, Hettenhausen, Kr. Fulda-Land (30. 8. 1956)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Lieselotte Wölfel, Wenkbach, Kr. Marburg/L.-Land (1. 10. 1956)
Erika Schweckendiek, Anstalten Hephata/Treysa, Kr. Ziegenhain (1. 10. 1956)
Rudolf Haupt, Vollmarshausen, Kr. Kassel-Land (10. 9. 1956)
Ulrich Eckel, Rothwesten, Kr. Kassel-Land (27. 9. 1956)
Lehrkraft im Angest.-Verh. Ernst Terörde, Breitau, Kr. Rotenburg/F. (31. 8. 1956)

zum Oberstudienrat bzw. -rätin

Stud.-Rat (BaL) Herbert Schirrmacher, Fulda (29. 9. 1956)
Stud.-Rätin (BaL) Hedwig Zengerling, Fulda (21. 8. 1956)

zum Stud.-Assessor bzw. -Assessorin (BaW)

Else Fauck, Heringen (29. 8. 1956)
Reinhard Goldmann, Kassel (30. 8. 1956)
Dieter Wollenteit, Kassel (6. 9. 1956)

zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Lehramtskandidatin Hanni Erdmann, Fulda (29. 8. 1956)

zur apl. Landwirtschaftsoberlehrerin

die Lehramtsanwärterin (BaW)
Hannelore Lehrke, Kirchhain, Kr. Marburg/Land (21. 8. 1956)
Lotte Kroeschell, Bad Salzschlirf, Kr. Fulda-Land (17. 9. 1956)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen)
Otto Erkelenz, Ihringshausen, Kr. Kassel-Land (4. 9. 1956)
Ewald Thiede, Ihringshausen, Kr. Kassel-Land (13. 9. 1956)
Alfred Anders, Wickenrode, Kr. Witzenhausen (7. 9. 1956)
Hermann Hassler, Kassel (14. 9. 1956)
Lore Stübing, Nausis, Kr. Ziegenhain (28. 8. 1956)
Gerhard Dietz, Ibra, Kr. Ziegenhain (23. 8. 1956)
Kurt Schwalm, Holzburg, Kr. Ziegenhain (7. 9. 1956)
Werner Zuchantke, Willersdorf, Kr. Frankenberg/E. (8. 9. 1956)
Hans Schrammel, Grebenstein, Kr. Hofgeismar (5. 9. 1956)
Erich Lieberknecht, Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain (30. 8. 1956)
Gisela Rust, Leimsfeld, Kr. Ziegenhain (30. 8. 1956)
Karl Heinemann, Korbach, Kr. Waldeck (15. 9. 1956)
Renate Stock, Gemünden/W., Kr. Frankenberg/E. (11. 9. 1956)
Horst Stock, Gemünden/W., Kr. Frankenberg/E. (10. 9. 1956)
Eduard Hoehl, Fulda (10. 9. 1956)
Irmgard Schwab, Fulda (10. 9. 1956)
Günter Neukäfer, Neuwarts, Kr. Fulda-Land (11. 9. 1956)
Karl Lamer, Fritzlar, Kr. Fritzlar-Homberg (13. 9. 1956)
Kurt Reitze, Gudensberg, Kr. Fritzlar-Homberg (14. 9. 1956)

die Studienräte

Hellmut Rottmann, Bad Hersfeld (20. 9. 1956)
Ludwig Abel, Melsungen (24. 9. 1956)
Gewerbeoberlehrer Hrch. Pfaffenbach, Eschwege (20. 9. 1956)
Landwirtschaftsoberlehrer Erwin Scherf, Fritzlar (28. 9. 1956)

in den Ruhestand versetzt:

Mittelschulkonrektorin Luise Selhausen, Korbach, Kreis Waldeck (1. 10. 1956)

die Hauptlehrer

Rudolf Holzapfel, Frieda, Kr. Eschwege (1. 10. 1956)
Josef Blei, Hainzell, Kr. Fulda-Land (1. 10. 1956)
Lehrer Martin Karutz, Niddawitzhausen, Kr. Eschwege (1. 10. 1956)

die Studienräte

Paul Wissmann, Fulda (1. 7. 1956)
Georg Wilhelm, Homberg (1. 10. 1956)
Franz Konietzny, Fulda (1. 10. 1956)

entlassen:

die Lehrerinnen

Helene Schmidt, Wellerode, Kr. Kassel-Land (1. 10. 1956)
Erika Loderhose, Frankenberg/Eder (1. 10. 1956)
Eva Göbel, Fulda (1. 11. 1956)

der Lehramtsanwärter Johann Krischolz, Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld (16. 10. 1956)

die Stud.-Assessorinnen

Luitgard Scholz, Fulda (1. 10. 1956)
Marlies Schmitz, Fulda (1. 10. 1956)
Margrit Welge, Melsungen (15. 9. 1956)
Ingeborg Höhmann, Kassel (5. 9. 1956)
die apl. Landwirtschaftsoberlehrerin Lieselotte Siegl, Hofgeismar (1. 10. 1956).

Kassel, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 70 16/03 B

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat (BaL)

Gewerbeoberlehrer Friedrich Tegtmeier (20. 9. 1956).

Kassel, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 70 16/03 B

G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum Gewerberat (BaK)

Technischer Angestellter Diplom-Ingenieur Hilmar Ries, Techn. Überwachungsamt Kassel (30. 8. 1956).

Wiesbaden, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
Pr/1 Az.: 70 16/03 B

Regierungspräsidenten

1039 **DARMSTADT**

Durchführung der Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

Liste der als Kunden- und Bremsendienstwerkstätten im Sinne des § 29 Abs. 3 bzw. 4 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannten Firmen (St.Anz. 1954 Seite 826) wird durch folgenden Nachtrag erweitert:

1. anerkannt nach § 29 Abs. 4 StVZO
   40. Lang, Karl-Heinz, Beerfelden, für alle Fahrzeuge des Fabrikates „Opel“;
   Bremsendienst für alle Druckluftbremsanlagen Fabrikat „Knorr“
   41. Scheller, Georg, KG., Bad Nauheim, für alle Fahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   42. Auto-Raab, Darmstadt-Eberstadt, für alle Kraftfahrzeuge Fabrikat „Büssing“ und für alle Kraftfahrzeuganhänger;
   Bremsendienst für alle Fabrikate
   43. Meinhard, Philipp, Darmstadt, für alle PKW
   44. Lausecker, Wilhelm, Bürstadt/Ried, für alle PKW und Roller, für alle Fahrzeuge Fabrikat „Ford“ ohne Luftdruckbremsen;
   Elektrodienst und sonstiges für alle LKW des Fabrikates „MAN“
   45. Lust, Franz, Lorsch/Hessen, alle PKW und LKW der Fabrikate „Ford“ und „Steyr“, sofern nicht mit Luftdruckbremsen ausgerüstet; für alle Kräder;
   Elektrodienst und sonstiges für alle LKW Fabrikat „Ford“ und „Steyr“, sofern sie nicht mit Luftdruckbremsen ausgerüstet sind
   46. Schäfer, Karl, Nieder-Wöllstadt, für alle PKW und LKW, soweit sie nicht mit Luftdruckbremsen ausgerüstet sind
   50. Schork, Adolf, Laubach, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“, für alle Motorräder der Fabrikate „NSU“ und „Triumph“
   51. Autohaus Georg von Opel, Ortenberg, für alle Fahrzeuge des Fabrikates „Opel“
   52. Groß, Karl, Büdingen, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Opel“ für alle Krafträder
   53. Lämmermann, Michael, Groß-Gerau, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   54. Auto Rose, Babenhausen, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   55. Stecklum May, Büdingen, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   56. Schneidmüller, Otto, Nidda, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   57. Dreilich, Karl, Kelsterbach, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   58. Auto Lammer, Waldmichelbach, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates “Volkswagen“
   59. Haak, Georg, Schlitz, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   60. Auto-Stroh, Neu-Isenburg, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   61. Grimm, Ferdinand & Sohn, Bad Vilbel, für alle Kraftfahrzeuge der Fabrikate „Volkswagen“ und „Henschel“;
   Bremsendienst für alle Kfz. mit Luftdruckbremsen der Fabrikate „Grau“ und „Knorr“
   62. Schurstein, Fritz, Walldorf, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   63. Thierolf, Hans, Michelstadt, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“
   64. Glebe, Valentin, Schotten, für alle Kraftfahrzeuge des Fabrikates „Volkswagen“; alle Motorräder
2. anerkannt nach § 29 Abs. 3 StVZO
   47. Adam Opel AG. — Materialabteilung —, Rüsselsheim, Eigenüberwachung der LKW und Anhänger der Materialabt. lt. Liste
   48. Adam Opel AG. — Versuchsabteilung —, Rüsselsheim, Eigenüberwachung der Fahrzeuge der Versuchsabt. lt. Liste
   49. Zweckverband der Oberhessischen Versorgungsbetriebe Friedberg — Überlandwerk Oberhessen —, Eigenüberwachung sämtlicher Fahrzeuge lt. Liste.

Darmstadt, 24. 7. 1956

Der Regierungspräsident
III/4 — 66 1 22/01

1040 **KASSEL**

Zulassung von Buchmachergehilfen

Herr Heinrich Georg Döpfer, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmachergehilfe bei dem Buchmacher Heinrich Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, für die Zeit vom 1. 1. 1957 bis 31. 12. 1957 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden.

Kassel, 15. 10. 1956

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 73 c 02/09

1041

Zulassung von Buchmachern

Frau Anna Maria Anni Döpfer, geborene Döpfer, Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1957 für den Bezirk der Stadt Kassel zugelassen worden. Die Geschäftsräume befinden sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 15. 10. 1956

Der Regierungspräsident
I/1 Az.: 73 c 02/09

1042

Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. 8. 1955

Mit Verfügung vom 18. September 1956 habe ich die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, vom 6. August 1956 (BGBl. I S. 498) — Häftlingshilfegesetz — HHG —, ausgestellt an Franz Studeny, geb. am 8. 3. 1877 in Teplitz/CSR, für ungültig erklärt.

Kassel, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
I/5 C — HHG — Studeny

1043

Verlust von Ausweisen nach dem BVFG

Die nachstehend aufgeführten Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweise (Erstausfertigung) sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt:

A 6234/5502, Franke, Hildegard, Großenlüder, Kreis Fulda,
A 6234/6095, Ludwig, Klara, Giesel, Kreis Fulda,
A 6235/1958, Bischof, Hans, Asbach, Kreis Hersfeld,
A 6239/14267, Fleischmann, Alfred, Allendorf Kr. Marburg,
A 6213/561, Wagner, Rudolf, Erksdorf, Kreis Marburg,
A 6237/03433, Megerle Gertraud, Hünfeld.

Der in der Bekanntmachung vom 5. 9. 1956, laufende Nummer 11 aufgeführte Ausweis A Nr. 6234/3263 — St.Anz. S. 1042 — für Georg Paukler hat sich wieder eingefunden. Die Verlustanzeige wurde wieder zurückgezogen.

Kassel, 20. 10. 1956

Der Regierungspräsident
I/5 Az.: 58 e 02/01

1044 **WIESBADEN**

Enteignungsverfahren zugunsten der Main-Kraftwerke AG. in Frankfurt a. M.-Höchst zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsfreileitung von dem Umspannwerk Obertiefenbach/Oberlahnkreis nach der Schaltstation Dorchheim/Landkreis Limburg;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung.

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Main-Kraftwerke AG., Ffm.-Höchst, zum Grundrechtserwerb für den Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsfreileitung von dem Umspannwerk Obertiefenbach/Oberlahnkreis nach der Schaltstation Dorchheim/Landkreis Limburg in den Gemar-

kungen Dorchheim, Ellar, Hintermeilingen, Steinbach/Kreis Limburg und Obertiefenbach/Kreis Oberlahn wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung wie folgt anberaumt:

Für die Beteiligten der Gemarkung

a) Dorchheim am Freitag, dem 23. November 1956, 10.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Dorchheim;

b) Ellar am Freitag, dem 23. November 1956, 11.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Ellar;

c) Hintermeilingen am Freitag, dem 23. November 1956, 14.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Hintermeilingen;

d) Steinbach am Freitag, dem 23. November 1956, 15.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Steinbach;

e) Obertiefenbach am Freitag, dem 23. November 1956, 16.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Obertiefenbach.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 15. 11. bis einschließlich 22. 11. 1956 bei den Bürgermeistern in Dorchheim, Ellar, Hintermeilingen, Steinbach und Obertiefenbach (für die jeweilige Gemarkung) zur öffentlichen Einsicht aus. Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 24. 10. 1956

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten
Enteignungsliste Nr. 12/55

1045

Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen

Zum fliegerärztlichen Sachverständigen für die Untersuchung von Segelflugzeug- und Freiballonführern wurde ernannt:

Dr. med. habil. Wilhelm Brühl,
Korbach, Städtisches Krankenhaus.

Kassel, 5. 10. 1956

Der Regierungspräsident
I/8 Pol. Az.: 66 m — 28/05

1046

Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingsgesetzes von 6. 8. 1955

Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden — Häftlingshilfegesetz — (HHG) vom 6. 8. 1955 (BGBl. I S. 498).

Mit Verfügung vom heutigen Tage habe ich die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes, ausgestellt am 10. 1. 1956 für Gerhard Trautewein, geb. am 28. 7. 1930 in Merseburg, für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. 10. 1956

Der Regierungspräsident
— Flüchtlingsdienst —
I 4 — 58 c — 12 — 21 Nr. 156

1047

Zurücknahme der Anerkennung als Luftsportarzt

Die Anerkennung des Herrn Dr. med. Heinz Göbel, Bergen-Enkheim, als Luftsportarzt habe ich auf dessen Antrag zurückgenommen.

Wiesbaden, 26. 10. 1956

Der Regierungspräsident
III A 5 b — Az.: 66 m — 06-05

1048

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Oktober 1956

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		93 767	+ 44 317
Postscheckguthaben		—	— 11
Inlandswechsel		174 703	+ 4 129
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	249 292		
b) angekaufte	2 301	251 593	—
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	2		
b) Ausgleichsforderungen	9 282		
c) sonstige Sicherheiten	40	9 324	— 1 957
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	17 695		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	17 695	— 5 663
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		9 564	— 1 140
Sonstige Vermögenswerte		27 129	— 3 301
		592 740	+ 36 374

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / —
Passiva		(in Tsd. DM)	
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		37 372	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	453 643		+ 34 945
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	499		— 75
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 276		— 2 973
d) von alliierten Dienststellen	—		—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 319		— 4 247
f) von ausländischen Einlegern	22 224		+ 8 209
		498 961	+ 35 859
Sonstige Verbindlichkeiten		26 407	+ 515
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 79 562 (— 51 801)			
		592 740	+ 36 374

Frankfurt (Main), 24. 10. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Das Arbeitsrecht der Bühne von Riepenhausen. 2. erweiterte Aufl., XV und 342 Seiten, 1956, Ganzleinen DM 36,—. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Von den Vertretern der Theaterwissenschaft wurde um die Jahrhundertwende für das Theaterrecht die Eigenschaft eines selbständigen Zweiges der Rechtswissenschaft, ähnlich dem Handelsrecht und Bergrecht, in Anspruch genommen. Seitdem ist es im Arbeitsrecht der Bühne für den Außenstehenden recht still geworden. Die ständig voranschreitende Entwicklung des allgemeinen Arbeitsrechts, des Tarifwesens und des Betriebsverfassungsrechts, an der auch die Bühnenmitglieder unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Theaters teilgenommen haben, hat nicht die Würdigung in selbständigen Publikationen und Abhandlungen in Rechtszeitschriften erfahren, wie sie anderen Gebieten des Arbeitsrechts zuteil geworden ist. In dieser Situation erscheint der „neue Riepenhausen" in bewährter Form als Erläuterungsbuch und Entscheidungssammlung zugleich. Noch mehr als die erste Auflage wird das neue Werk des Verfassers, der als Fachmann in seiner Eigenschaft als Vertreter der Arbeitnehmer in der Praxis stehend, aber auch mit dem Interesse des wissenschaftlich arbeitenden Juristen, den vielfältigen Problemen nachgeht, zum unentbehrlichen Handbuch für den mit den Rechtsverhältnissen an der Bühne befaßten Juristen und Verwaltungsmann werden. Es ist aber zu wünschen, daß über diesen Kreis hinaus der „neue Riepenhausen" als umfassende und vorbildliche Veröffentlichung auf dem Gebiete des Theaterrechts auch Beachtung bei denjenigen findet, die sich nicht nur aus beruflichen Gründen damit auseinanderzusetzen haben. Die zwingende stoffliche Ordnung des Werkes, das sich vor allem auch um die systematische Zusammenfassung der oft an den verschiedensten Stellen ergangenen Regelungen des Bühnenarbeitsrechts bemüht und nicht zuletzt das reichhaltige, eingehende Stichwortverzeichnis, machen das Buch sowohl für die schnelle Information als auch für die grundsätzliche Beschäftigung mit bühnenarbeitsrechtlichen Fragen hervorragend geeignet. Die in dem Werk mitgeteilte Auswahl der Schiedssprüche ist reichhaltig. Dennoch wäre es vielleicht wünschenswert gewesen, die Wiedergabe nicht nur auf die Entscheidungen des Bühnenoberschiedsgerichts zu beschränken, sondern auch auf rechtskräftige Schiedssprüche der Bezirksschiedsgerichte zu verweisen. Nicht ganz zu befriedigen vermag, daß die Schiedssprüche nur nach dem Aktenzeichen zitiert sind. Der Verfasser hat sich hierzu aus grundsätzlichen Erwägungen entschlossen. Es wäre aber dankbar zu begrüßen, wenn seine Bedenken noch einmal überprüft würden. Abgesehen davon, daß die im Einzelfall erforderliche Beiziehung eines ungekürzten Schiedsspruches leichter fällt, wenn die Prozeßparteien bekannt sind, kann auch erwartet werden, daß nach außen hin eine größere Plastik des von dem Grundsatz der Öffentlichkeit beherrschten Verfahrens vor den Bühnenschiedsgerichten eintritt. Aus der Fülle der angesprochenen Fragen sind die Ausführungen des Verfassers zum Leistungsschutz des darstellenden, nachschaffenden Künstlers besonders hervorzuheben. Seine Auseinandersetzung mit dem geltenden Urheberrecht stellt gleichzeitig einen Beitrag zur bevorstehenden Urheberrechtsform dar. Daneben sind es die im Zusammenhang mit Beschäftigung, Kündigungsschutz und Schadensersatz angesprochenen Probleme, die in zusammenfassender Sicht erregende Ausblicke vermitteln und höchste Aufmerksamkeit beanspruchen. Zusammenfassend bleibt nur zu wünschen, daß sich recht bald ein ebenso Berufener finden möge, der das Dienstrecht der nicht zum Normalvertragspersonal gehörenden Theaterbediensteten (Orchestermitglieder, künstlerisch tätige Angestellte der Bühnentechnik usw.) mit der gleichen umfassenden Sorgfalt, Sachkunde und Liebe zur Sache bearbeitet und damit das vorliegende Werk der „Praxis und Justiz des Künstlerrechts am Theater" zu einem Arbeitsrecht der Bühne ergänzt. Regierungsrat Kaeppel

Bundesmietengesetz. Kommentar von Dr. Hermann Roquette, Rechtsanwalt in Erlangen und Nürnberg. 1955, 438 Seit. In Leinen DM 16,-. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Erste Teil des Buches enthält den Text des Ersten Bundesmietengesetzes, der Zweite Teil eine Darstellung der Entwicklung des Mietpreisrechtes, der Dritte und Hauptteil die Kommentierung zum Ersten Bundesmietengesetz. Im Anhang sind weiterhin in Geltung und von Bedeutung gebliebene Verordnungen und Erlasse auf dem Gebiete des Mietpreisrechts enthalten. Das Werk enthält außerdem ein Abkürzungs-, ein Schrifttums- und ein Sachverzeichnis.

Das Erste Bundesmietengesetz hat erhebliche Änderungen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts gebracht, die sehr weite Kreise der Bevölkerung direkt berühren. Der bereits durch frühere Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts hervorgetretene Verfasser, ist als Mieglied der Mietpreiskommission beim Bundeswirtschaftsministerium und als Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins für Miet- und Wohnungswesen als hervorragender Sachkenner auf diesem umstrittenen Gebiete anzusehen.

Der ausführliche Kommentar wird sicherlich dazu beitragen, viele Zweifelsfragen der Interessenten und der damit befaßten Stellen klären zu helfen. Regierungsrat Vetter

Abgeltung von Besatzungsschäden. Einführung und Kommentar von Dr. August Dänzer-Vanotti, Landgerichtsdirektor i. R., mit einem Geleitwort von Alfred Hartmann, Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums. 230 Seiten, DIN A 5, kartoniert DM 11,—. Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Der Kommentator stellt nicht nur die Grundgedanken der schwierigen Spezialmaterie dar, sondern bemüht sich auch, zahlreiche sich aus dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden ergebende Zweifelsfragen zu lösen. In knapper Form führt er in die Problematik des Stoffes ein, grenzt ihn gegen benachbarte Rechtsgebiete ab und erläutert das Verhältnis der Vorschriften dieser Gesetze zu den Bestimmungen des Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetzes. So gewinnt der Benutzer des Kommentars, der nicht mit diesem besonderen Gebiet vertraut ist, einen raschen Überblick über die Entwicklung und über die Stellung des Gesetzes im Rechtssystem.

Der Einführung folgt der zusammenhängende Gesetzestext. In der sich daran anschließenden Kommentierung ist der Wortlaut des jeweils behandelten Paragraphen nochmals in Fettdruck vorangestellt. Außerdem verweist der Verfasser zu jedem Paragraphen des Gesetzes auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesministers der Finanzen in den Richtlinien zum Gesetz, die im Anhang abgedruckt sind. Die wesentlichen Stichworte des Kommentars sind drucktechnisch hervorgehoben und ermöglichen es dem Leser, sich schnell zu orientieren. Sowohl der Leser, dem die allgemeinen Rechtsbegriffe nicht geläufig sind, als auch der Jurist werden es begrüßen, daß der Verfasser auch die in den Vorschriften des Gesetzes verwendeten oder damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbegriffe in seinen Anmerkungen erläutert und die Fundstellen zitiert.

Eine wichtige Hilfsquelle für die Beurteilung grundsätzlicher Fragen bilden die zahlreichen — zum Teil auszugsweise — angeführten Entscheidungen der z. Z. der Geltung des Besatzungsrechts zuständigen Dienststellen der Besatzungsmächte. Allerdings muß sich der Verfasser auf die Wiedergabe französischer und britischer Auslegungen der damals anzuwendenden besatzungsrechtlichen Vorschriften, in Sonderheit des Gesetzes Nr. 47, beschränken, weil die Entscheidungen amerikanischer Dienststellen in der Regel ohne Begründung ergangen sind. Aus diesen Äußerungen können besonders bei der Behandlung der Entschädigungsfälle des Dritten Abschnittes des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden unter Umständen beachtliche Schlüsse für die rechtliche Würdigung gezogen werden.

Ergänzend zum Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden sind im Anhang außer den Richtlinien zum Gesetz auch die Gesetze Nr. 47 und Nr. 49 der Allierten Hohen Kommission, verschiedene einschlägige Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen sowie die Richtpreislisten zum Gesetz Nr. 47 abgedruckt. Dem Benutzer des Buches stehen somit die hauptsächlichsten im Zusammenhang mit der Abgeltung von Besatzungsschäden in Betracht kommenden Materialien zur Verfügung. Darüber hinaus wird am Schluß des Textteiles dieses Buches das Gesetz über die vorläufige Fortgeltung der Inanspruchnahme von Gegenständen für Zwecke der ausländischen Streitkräfte und ihrer Mitglieder vom 3. Juli 1956 kurz kommentiert. Dieses Gesetz ist insofern von Bedeutung, als es u. a. die Entschädigungen für die in der Zeit vom 5. 5. 1956, 12.00 Uhr bis zum 31. 12. 1956 freigegebenen Objekte regelt und hierfür die sinngemäße Anwendung der §§ 4 bis 13 Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetz vorsieht. Schließlich ist noch ein ausführliches Stichwortverzeichnis angefügt.

Das kleine Werk, das von einem mit den praktischen Fragen des Besatzungsschädenrechts vertrauten Richter verfaßt worden ist, kann wegen seiner gründlichen Durcharbeitung des Stoffes und wegen seiner verständlichen Darstellungsweise allen Entschädigungsberechtigten sowie allen Personen und Dienststellen, die sich mit dieser Materie befassen müssen, wärmstens empfohlen werden. Die besondere Prägnanz und die juristische Genauigkeit, mit der der Verfasser vorgegangen ist, stellen den Kommentar in die erste Reihe der Erscheinungen auf diesem Rechtsgebiet. Regierungsrat Dr. Klippert

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1956 | Samstag, den 10. November 1956 | Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

3059

Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

371a E—1.632: Dem Helfer in Steuersachen Willy Richard Schomber, geboren am 8. Oktober 1909 in Frankfurt (Main), wohnhaft in Frankfurt (Main)-Süd, Unter den Birken 16, wird auf Grund des Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I Seite 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Frankfurt (Main) erteilt.

Frankfurt (Main), 25. 10. 1956

Der Amtsgerichtspräsident

3060

Als Rechtsbeistand zugelassen

S 1071/2: Herr Dr. Dr. Günther Stecher in Wiesbaden, Wielandstraße 27, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz inWiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 29. 10. 1956

Der Landgerichtspräsident

3061 **Aufgebotssachen**

F 2/56 Der Landwirt und Maurer Heinrich Bechthold in Waldeck — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Giese in Bad Wildungen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des 1/7 ideellen Anteil an den Grundstücken, Waldeck, Band 11, Blatt 322, nämlich: lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 110, Garten, Im kleinen Hagen, 0,76 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 172, Gebäude und Hofraum Stadt Waldeck, 1,76 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldeck, Flur 3, Flurstück 173, Wohnhaus, dortselbst, 0,71 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldeck, Flur 2, Flurstück 36, Garten, Hinter der Gecksburg, 0,71 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Waldeck, Flur 2, Flurst. 38, Acker, daselbst, 28,62 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Waldeck, Flur 13, Flurstück 28, Garten, In der Herrentränke, 15,74 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Karl Bechthold, der im Grundbuch als Eigentümer des 1/7 ideellen Anteiles an diesen Grundstücken eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. März 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Wildungen, 26. 10. 1956 **Amtsgericht**

3062

F 5/56: Durch Ausschlußurteil vom 25. 10. 1956 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Arnsbach, Band 7, Blatt 185 in Abt. III unter Nr. 5 für die Stadtsparkasse in Borken, Bez. Kassel, eingetragene Hypothek von 2400,— RM (in Worten: Zweitausendvierhundert Reichsmark) nebst 8 vom Hundert jährlichen Zinsen und einer jährlichen Tilgung von 40,— RM für kraftlos erklärt.

Borken (Bez. Kassel), 25. 10. 1956

Amtsgericht

3063

F 1/56: Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 17. Oktober 1956 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Heldenbergen, Band II, Blatt 136, Abt. III, Ordn.Nr. 3, für die Gemeinde Heldenbergen eingetragene Hypothek in Höhe von 3000,— GM für kraftlos erklärt worden.

Friedberg (Hessen), 10. 10. 1956 **Amtsgericht**

3064

3 F 5/56: Der Kaufmann Albert Salmon und seine Ehefrau Margarethe, geb. Pitton, Rennerod/Westerwald, Friedhofsweg 364, — vertreten durch die Rechtsanwälte Winter & Dr. Heitmeyer, Hadamar — haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Hausen Band 8, Blatt 294 in Abt. III eingetragenen Sicherungshypothek von 5 000.— DM, für die Ehefrau des Kaufmanns Albert Salmon, Margarethe geb. Pitton in Rennerod beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 15. Februar 1957, vorm. 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hadamar, 24. 10. 1956 **Amtsgericht**

3065

F 6/56: Der Landwirt Willy Ganß in Ilbeshausen, Krs. Lauterbach/H., Hindenburgstraße Nr. 9, hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot des als Eigentümer im Grundbuch von Ilbeshausen, Bd. I, Bl. 65, verzeichneten Grundstücks, Ord.Nr. 16, Flur 13, Flurst. 19, Grünland im Schauersfleck, 8,48 Ar, nämlich des Johannes Ganß des Ersten in Ilbeshausen beantragt. Der Vorgenannte oder dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. Januar 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

Herbstein, 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

3066

F 4/1956: Frau Anna Bühler, geb. Seitz, in Kirch-Brombach i. Odw. hat das Aufgebot zur Ausschließung des zu 1/2 eingetragenen Miteigentümers des im Grundbuch von Kirch-Brombach i. Odw., Band 5, Blatt 254, eingetragenen Grundstücks, Flur 1, Nr. 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 36 und 38, 4,13 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, Frau Lisette Müller, geb. Hering, Witwe des Valentin Müller in Darmstadt, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. Januar 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Höchst (Odenwald), 29. 10. 1956 **Amtsgericht**

3067

2 F 7/56: Durch Ausschlußurteil vom 30. 10. 1956 ist der Eigentümer zur ideellen Hälfte des im Grundbuch von Schönstadt, Bl. 262, auf den Tagelöhner Gebhard Röser in Schönstadt eingetragenen Grundstücks Gemarkung Schönstadt, Ktbl. 5, Parz. 8, Gartenland die Höfegärten, 0,64 Ar, mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

Marburg (Lahn), 30. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 2

Güterrechtsregistersachen

3068

GR 739: Dr. jur Wilhelm Lindner, Fabrikant, und Dr. med. dent. Friederike Margaretha Lindner, geb. Hanstein, Zahnärztin, Bad Nauheim. Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Nauheim, 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

3069

GR 46: Sattler Edgar Heinrich Heide und Ehefrau Anna, geb. Dörr, Elnrode: Durch Vertrag vom 15. Juni 1956 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

Borken (Bez. Kassel), 9. 10. 1956

Amtsgericht

3070

GR 90a: Maurer, Johannes, Elektromaschinenbauer, und Ehefrau Katharine Elisabethe Ella, geb. Ullrich, in Burg-Holzhausen. Durch notariellen Vertrag vom 13. Sept. 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 19. 10. 1956 **Amtsgericht**

3071

4 GR 646: Der kaufm. Angestellte Günther Weingardt und Ehefrau Ursula, geb. Lex, in Hanau haben durch Vertrag vom 27. September 1956 Gütertrennung vereinbart.

Hanau, 1. 11. 1956 **Amtsgericht**

3072

GR 132: Dinges Georg, Kaufmann in Neuenhasslau und Elisabeth geb. Scharf. Durch Vertrag vom 27. Juli 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 9. 1956 **Amtsgericht**

3073

GR 242: Die Eheleute Drucker Reinhold DIESER und Auguste Johanna geb. Neel in Klein — Auheim a. M., Langgasse 29, haben durch Vertrag vom 29. Juli 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Seligenstadt (Hessen), 5. 11. 1956

Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

3074

4 GnR 127 — 2. 10. 1956: Geld- und Warengenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Erfelden a. Rh. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 6. 1956 wurde § 44 des Statuts geändert.

4 GnR 139 — 2. 10. 1956: Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Astheim. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 7. 1956 wurde § 17 Abs. 5 des Statuts geändert.

Groß-Gerau, 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

3075

VR 112 — Neueintragung: Tierschutzverein Friedberg e. V. Satzung vom 18. 10. 1955.

Friedberg (Hessen), 28. 9. 1956 **Amtsgericht**

Vergleichs- und Konkurssachen

3076

1 VN 3/56 — Beschluß: In dem Verfahren betreffend Antrag des Filmtheaterbesitzers Karl Mehler in Oberursel i. Ts., Kumeliusstraße 6, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen wird am 30. Oktober 1956, um 12 Uhr, gegen den Schuldner gemäß § 12 Vergl.-O ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Schuldners über sein Vermögen und Leistungen dritter Personen an den Schuldner können nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters: Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt/M., Adalbertstraße 13, erfolgen.

Bad Homburg v. d. H., 30. 10. 1956

Amtsgericht

3077

1 VN 2/54 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Friedrich Stadermann K. G., Fabrik farbiger Leder in Oberursel/Ts., wird nach § 96 Absatz 4 Vergl.-O aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den Vergleich erfüllt hat.

Bad Homburg v. d. H., 24. 10. 1956

Amtsgericht

3078

6 N 21/53: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Inhaberin der nicht eingetragenen Firma S. Grünbaum in Eschwege, Frau Rosa Schwarzfutter, geb. Grünbaum, früher in Eschwege, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 257,13 DM. Davon sind noch die Vergütung des Konkursverwalters und restliche Gerichtskosten sowie die Vergütungen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses zu decken. Der Restbetrag dient zur teilweisen Befriedigung der Vorrechtsgläubiger mit Forderungen in Höhe von 7796,61 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger fallen aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eschwege zu 6 N 1/53 niedergelegt.

Eschwege, 31. 10. 1956

Der Konkursverwalter:
Felsner

3079

81 N 230/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gartenarchitekten Albert Lühr, Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 1908,91. Hiervon gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind DM 9715,01 bevorrechtigte und DM 69 624,19 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Abtlg. 81 — Z. 150 — des Amtsgerichts Frankfurt (M.) auf.

Frankfurt (Main), 30. 10. 1956

Der Konkursverwalter:
Heinz Röhm
Rechtsanwalt
Frankfurt (Main), Gr. Eschenheimer Str. 39

3080

81 N 356/56 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Frau Louise Klos, Frankfurt (M.), Kettenhofweg 124a, Alleininhaberin der Firma „Eisele-Elektrowerk Inh. Karl Klos", Frankfurt (M.), Mainzer Landstr. 166, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 31. Oktober 1956, 11.40 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt (M.), Emil-Claar-Str. 12, Tel. 5 42 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Dezember 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Dezember 1956, 12.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Dezember 1956, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Dezember 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 31. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3081

81 N 281/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Helmut Schlaaf, alleinigen Inhabers der Firma H. Schlaaf u. Co., Kesselreinigungen, Frankfurt (M.), Wiesenau 10, wird heute, am 29. Oktober 1956, 15.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt (M.), Varrentrappstr. 67, Tel. 77 43 10, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 7. Dezember 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 7. Dezember 1956, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Dezember 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Dezember 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3082

81 VN 32/56 — Vergleichsverfahren: Die Mannes & Kyritz-Metallwarenfabrik G.m.b.H., Flaschenkapsel aus Stanniol und Aluminium, Kellereimaschinen, Hofheim a. Ts., Lorsbacher Str. 58-60, hat durch einen am 27. Oktober 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim a. Ts., Lorsbacher Straße. Tel. 632, zum vorläufigen Verwalter bestellt. An die Schuldnerin wird heute, am 27. 10. 1956, 16.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3083

81 N 117/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser, Rauchwaren-Großhandel und Kürschnerei Frankfurt (M.), Niddastraße 54 und Hansaallee 4, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 14. Dezember 1956, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 30. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3084

81 N 345/53 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Torgament-Werke G.m.b.H., Herstellung und Vertrieb von Torgament und anderen Baustoffen, Frankfurt (M.), Bockenheimer Landstraße 59, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Es sind festgesetzt: für den Konkursverwalter die Vergütung auf 2500,— DM, die Auslagen auf 100,— DM, für die Mitglieder des Gläubigerausschusses: Louis: 240,— DM, Engel: 300,— DM, Thospann: 104,— DM.

Frankfurt (Main), 27. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3085

81 N 47 — 49/52 — Beschluß: Die Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmer Heinrich Witt, Helmut Witt und Peter Eyrich, Mitinh. der Baudekorationsfirma Witt & Eyrich, Frankfurt (M.), Schwälmer Str. 18, werden mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind DM 2000,— Vergütung und DM 1018,89 Auslagen und für ein Mitglied des Gläubigerausschusses DM 50,— Vergütung festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3086

81 N 351/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schmidt & Co. G.m.b.H., Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 143—145, Großhandel und Vertrieb von Fahrrädern, Fahrrad- und Fahrzeugteilen sowie Zubehörteilen, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 23. November 1956, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 2. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3087

81 N 3/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mechanische Draht- und Holzbearbeitungsfabrik Gg. Vicari u. Co. K.G., Frankfurt (M.)-Hausen, Alt-Hausen 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Es sind festgesetzt: für den Konkursverwalter die Vergütung auf 3570,— DM, die Auslagen auf 236,84 DM; für die Mitglieder des Gläubigerausschusses: Roddewig 165,— DM, Witzel 337,50 DM, Peschke 60,— DM.

Frankfurt (Main), 26. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3088

81 N 145/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Regierungsbaumeisters a. D. Fr. W. Schmidt, Frankfurt (M.), Metzlerstr. 21, Inhaber einer Spezial-Bauunternehmung, Frankfurt (M.), Münchener Str. 17, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 7. Dezember 1956, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 26. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3089

81 N 202/52, 203/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl Achenbach, Frankfurt (M.), Vilbeler Landstraße 36, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt und das Konkursverfahren über das Vermögen der Nassovia Nährmittelfabrikation Karl Achenbach & Co., Frankfurt (M.), Vilbeler Landstraße 36, nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind DM 2000,— Vergütung und für ein Mitglied des Gläubigerausschusses DM 47,— für Vergütung und Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3090

81 N 241/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Contal-Bau G.m.bH. Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten, Herstellung u. Vertrieb von Baumaterialien, Frankfurt (M.), Gwinnerstr. 32, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 30. November 1956, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

3091

N 12/56 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma L. Paas Nachfolger, Inhaber Hans Jürgen Vögler in Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 147, ist heute am 27. Oktober 1956, 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Rechtsanwalt Krüger in Friedberg/Hessen ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Arrest mit Anzeigefrist und Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum 20. November 1956. Die Anmeldungen haben in doppelter Ausfertigung unter Angabe von Betrag und Grund der Forderung schriftlich bei dem Konkursgericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erfolgen. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 27. November 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Friedberg (Hessen), 29. 10. 1956

Amtsgericht

3092

5 N 10/53: 29. 10. 1956: In dem Konkursverfahren über das Vermögen 1. der Witwe Emma Müller, geb. Vey, 2. der Ehefrau Hilde Henning, geb. Traud, beide in Habel-Lahrbach, jetzt wohnhaft in Düsseldorf-Rath, Am Bauenhaus 40, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 29. 11. 1956, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 19, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, ferner zur Anhörung der Gläubiger gemäß § 91 KO und für den Fall der Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO. Die Auslagen des Konkursverwalters werden auf DM 93,17 festgesetzt.

Fulda, 29. 10. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

3093

2 N 28/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Reisedienst Kraftverkehr Rhein-Main, Inh. Adolf Bletz, Bischofsheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur a) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, c) Verhandlung über die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung und die ihm zu erstattenden Auslagen, d) Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, e) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf: Donnerstag, den 29. November 1956, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, I. Obergeschoß, Zimmer 32.

Groß-Gerau, 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

3094

N 1/56: Über das Vermögen des Bäckermeisters Otto Deibel in Geilshausen, Kreis Gießen, wird heute, am 27. Oktober 1956, 12.00 Uhr mittags, der Konkurs eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit und seine am 3. Oktober 1956 erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Richard Kirschstein-Freund in Gießen ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 17. November 1956 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 26. November 1956, 10.00, vor dem Amtsgericht in Grünberg, Londorfer Straße Nr. 34, Sitzungssaal. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt, oder zur Knokursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. November 1956 anzeigen.

Grünberg (Hessen) 27. 10. 1956 **Amtsgericht**

3095

17 N 13/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der oHG in Firma Kasseler Fahrzeugbau Knöß u. Co., Kassel-B., Lilienthalstraße 3, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 29. November 1956, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zim. 68, anberaumt.

Kassel, 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

3096

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Mühlenbesitzers und Landwirts Heinrich Vogt, früher Kassel-Niederzwehren, Neue Mühle 10, jetzt Kassel-Kirchditmold, Zum Berggarten 23, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Gesamteinnahmen betragen DM 143 005,14. Hiervon sind außer den Massekosten und Masseschulden alle festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Klasse I mit DM 31 532,85 voll befriedigt worden.

An die Gläubiger festgestellter bevorrechtigter Forderungen der Klasse II in Höhe von DM 47 179,16 wurden DM 42 179,16 ausgezahlt. Für die Schlußverteilung steht noch ein Betrag von DM 2794,30 zur Verfügung, der in voller Höhe auf die restliche bevorrechtigte Forderung des Finanzamtes in Abteilung II der Konkurstabelle entfällt.

Die angemeldeten Forderungen der Klassen III bis VI der Konkurstabelle in Höhe von DM 1 190 927,54, festgestellt in Höhe von DM 261 917,32, fallen aus. Das Ver-

zeichnis der bereits berücksichtigten und bei der Schlußverteilung noch zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 17, ausgelegt.

Kassel, 2. 11. 1956 **Der Konkursverwalter:**
gez. Hans W. Semm
Rechtsanwalt

3097

2 N 4/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. September 1954 in Neuenhain/Taunus verstorbenen Oberingenieurs Hermann Mayr wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 8. Dezember 1956, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Königstein/Taunus, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 103 bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.
Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6000.— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 146,87 DM festgesetzt.

Königstein (Taunus), 2. 11. 1956
Amtsgericht

3098

7 N 7/53: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mitteldeutsche Tabakfabrik Eisenkolb GmbH., Marburg (Lahn), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gem. § 204 KO Termin auf den 30. 11. 1956, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, bestimmt.

Marburg (Lahn), 31. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

3099

7 N 42/50 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Stephan Preetz, Inhaber der Bauhütte Marburg/Lahn, Cappel, Krs. Marburg/Lahn, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 100,— DM bzw. 80,— DM, die Auslagen sind auf 24,— DM festgesetzt worden.

Marburg (Lahn), 26. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

3100

7 N 62/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Lembke OHG in Offenbach (Main), Bahnhofstraße 37, wird Schlußtermin gem. § 162 KO bestimmt auf: Donnerstag, den 6. Dezember 1956, vorm. 10.45 Uhr, Zimmer 37. Die Vorrechtsgläubiger, die alle ihre Forderungen ermäßigt haben, sind voll befriedigt. Die nicht bevorrechtigten Gläubiger wurden im Rahmen des Zwangsvergleichs befriedigt.

Offenbach (Main), 30. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

3101

7 N 52/1956 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Marie Müller, Inhaberin der nichteingetragenen Firma M. Müller, Bauausführungen für Hoch- und Tiefbau in Neu-Isenburg, Bahnhofstr. 189, wurde am 29. Oktober 1956, vorm. 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: RA Dr. H. W. Gast, Neu-Isenburg, Hugenotten-Allee 11, Tel. 8795. Konkursforderungen sind bis zum 19. 11. 1956 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 und 137 KO und Prüfungstermin der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 27. 11. 1956, vorm. 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer Nr. 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 15. November 1956.

Offenbach (Main), 29. 10. 1956
Amtsgericht, Abt. 7

3102

N 3/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Thomas Oliva, Inhaber der nichteingetragenen Firma Thomas Oliva, Rotenburg a. d. F., Breitenstraße 41, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Verwalters ist auf 180,— DM, sowie Auslagen sind auf 19,— DM festgesetzt.

Rotenburg (Fulda), 28. 10. 1956
Amtsgericht

3103

N 9/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Waldemar Nowak, Inhaber der Fabrik feiner Lederwaren, W. Nowak, Jügesheim, Weiskircher Straße 18, wird heute, am 2. November 1956, vormittags 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/Main, Frankfurter Straße 56-62, wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest gemäß § 118 KO mit Anzeigefrist bis 18. 12. 1956 ist erlassen. Konkursforderungen sind bis 18. 12. 1956 bei Gericht anzumelden. Gläubigerversammlung: Dienstag, den 4. Dezember 1956, vormittags 9.00 Uhr. Prüfungstermin: Dienstag, den 8. Januar 1957, vormittags 9.00 Uhr, auf Zimmer 3 des Amtsgerichts.

Seligenstadt, 2. 11. 1956 **Amtsgericht**

3104

N 6/52: Das am 17. Dezember 1952 über das Vermögen des Schreinermeisters Wilhelm Rieser, Aufenau, Krs. Gelnhausen, eröffnete Konkursverfahren wird mangels Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird aus 250,— DM, seine Auslagen auf 21,04 DM festgesetzt.

Wächtersbach, 26. 10. 1956 **Amtsgericht**

3105

62 N 92/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. Oktober 1955 verstorbenen Kaufmanns Richard Seidler, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Lanzstraße 11, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken in Wiesbaden, Rheinstraße 48 — wird eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die Durchsetzung oder Freigabe eines angeblichen Rechts auf Fortführung des Pachtvertrages über die Capitol-Lichtspiele Hameln und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den 30. November 1956, 10.00 Uhr, Zimmer 247, vor dem unterzeichneten Amtsgericht.

Wiesbaden, 1. 11. 1956 **Amtsgericht**

3106

62 N 12/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Malers Wilhelm Brinkhoff, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Adolfstraße 8, — Konkursverwalter Franz Spring in Wiesbaden, Moritzstraße 74 — wird Schlußtermin bestimmt auf den 3. Dezember 1956, 9 Uhr, auf Zimmer 237.

Wiesbaden, 2. 11. 1956 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3107

K 8/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Eisenbach, Band 37, Blatt Nr. 1291, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Januar 1957, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer Nr. 3, versteigert werden, und zwar 1. Wwe. Helene Becker, geb. Seck, 2. Omnibusunternehmer Rudolf Becker, 3. Erika Becker, Eisenbach/Ts., in ungeteilter Erbengemeinschaft:

Kartenblatt 5, Parzelle 165, Acker zwischen den Gräben, 12,94 Ar; Ktbl. 5, Parz. 244/164, Acker zwischen den Gräben, 13,01 Ar; Ktbl. 19, Parz. 177/138, Acker im Rod, 6,87 Ar; Ktbl. 8, Parz. 141, Acker auf der alten Straße, 10,87 Ar; Ktbl. 10, Parz. 57, Acker unter der Hessenstraße, 8,00 Ar; Ktbl. 4, Parz. 32, Acker auf der Schlicht, 15,59 Ar; Ktbl. 6, Parz. 79, Acker vorm Hundsgraben, 12,82 Ar; Ktbl. 21, Parz. 173, Acker auf der Grub, 14,96 Ar; Ktbl. 23, Parz. 74, Acker hinterm Georgsgraben, 9,94 Ar; Ktbl. 14, Parz. 168, Wiese am Kohlwehr, 3,54 Ar; Ktbl. 12, Parz. 357, Wiese am kleinen Berg, 2,90 Ar; Ktbl. 24, Parz. 205, Wiese vor den Weingärten, 3,89 Ar; Ktbl. 1, Parz. 102, Wiese in der Au, 3,92 Ar; Ktbl. 1, Parz. 186, Acker unterm Gußweg, 9,03 Ar; Ktbl. 9, Parz. 79, Acker hinterm Langgraben, 12,69 Ar; Ktbl. 20, Parz. 242, Acker am weißen Stein, 5,54 Ar; Ktbl. 19, Parz. 134, Acker im Rod, 12,67 Ar; Ktbl. 24, Parz. 594/479, A Krautstücker, 2,55 Ar; Ktbl. 12, Parz. 130, Acker vorm Berg, 11,86 Ar; Ktbl. 3, Parz. 127, Acker am Flusset, 6,92 Ar;

Ktbl. 14, Parz. 179, Wiese am Kohlwehr, 4,68 Ar; Ktbl. 24, Parz. 614/50, Garten Borngärten, 2,25 Ar; Ktbl. 1, Parz. 238, Acker oberm Gussweg, 12,65 Ar; Ktbl. 8, Parz. 207, Acker Neufeld, 9,22 Ar; Ktbl. 11, Parz. 109, Acker auf der Heide, 14,58 Ar; Ktbl. 6, Parz. 89, Acker vorm Hundsgraben, 9,21 Ar; Ktbl. 24, Parz. 222, Wiese vor den Weingärten, 2,70 Ar; Ktbl. 3, Parz. 34, Acker auf 'm Niederselterser Weg, 12,89 Ar; Ktbl. 7, Parz. 17, Acker unterm Kesselgraben, 13,64 Ar; Ktbl. 5, Parz. 82, Acker Scharlach, 19,75 Ar; Ktbl. 9, Parz. 208, Acker vorm Langgraben, 9,74 Ar; Ktbl. 23, Parz. 20, Acker unter den langen Strichen, 12,66 Ar; Ktbl. 24, Parz. 75, Garten Borngarten, 0,34 Ar; Ktbl. 14, Parz. 209, Wiese Neuwies, 4,50 Ar; Ktbl. 1, Parz. 137, Wiese in der Au, 4,78 Ar; Ktbl. 26, Parz. 15/1, Hofraum, Adolfstraße 16, 4,34 Ar; Ktbl. 25, Parz. 176/124, Wiese Stotz, 14,22 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. 8. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe Lorenz Becker, Helene, geb. Seck, der Omnibusunternehmer Rudolf Becker, die ledige Erika Becker, sämtlich aus Eisenbach/Ts., bezüglich der ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Zur Abgabe von Geboten bedarf es der Vorlage der schriftlichen Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Limburg/Lahn. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 24. 9. 56 auf 24 290,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Camberg (Nassau), 27. 10. 1956

Amtsgericht Limburg (Lahn) Zweigstelle Camberg (Nassau)

3108

6 K 1/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Hälften der im Grundbuch von Haiger, Band 43, Blatt 1712, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Januar 1957, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Haiger, lfd. Nr. 1, Flur 11, Parz. 18, Acker Haigerrain, 4,86 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 12, Parz. 60, Acker Quentelbach, 6,17 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 19, Parz. 5, Acker auf dem Sandwiesenrain, 7,47 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 5, Parz. 92, Acker unten im Erbach, 4,11 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 6, Parz. 15, Acker unter dem Allendorfer Weg, 3,53 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälften war damals der Schneider Walter Blümel, Haiger, eingetragen. Festgesetzte Werte zu 1.) 60,— DM, zu 2. 90,— DM, zu 3. 140 DM, zu 4. 100,— DM, zu 5. 100,— DM. Gebote auf landwirtschaftliche Flächen von zusammen über 25 Ar bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 10. 1956 Amtsgericht

3109

7 K 9/55 — Beschluß: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 38, Blatt 2067, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 72⁹/₁₀, Lieg.-B. 924, Geb.-B. 89, Hof- und Gebäudefläche (Bahnhofstr. 42), vor dem Steinernen Kreuz hinter dem Heeggraben, 3,22 Ar, soll am 11. Dezember 1956, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. März 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger und Wirt Erwin Menges in Großen-Linden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 300,— DM (in Worten: Zweiundzwanzigtausenddreihundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 15. 10. 1956 Amtsgericht

3110

7 K 18/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Daubringen, Band 9, Blatt 281, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur 1, Flurstück 221/3, Lieg.-B. 47, Geb.-B. 71, Hof- und Gebäudefläche (Busecker Str. 5), im Ort, 4,85 Ar, soll am 15. Januar 1957, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Vorarbeiter Karl Deibel in Daubringen zu ½, b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Vogel, daselbst, zu ½. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 500,— DM (in Worten: Fünfzehntausendfünfhundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 29. 10. 1956 Amtsgericht

3111

K 10/56: Das im Grundbuch von Rückingen, Blatt 728 A, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 5, Flurstück 29/3, Bauplatz Bogenstraße, 8,44 Ar, soll am 14. 1. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, Zi. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Siegfried Grigat und dessen Ehefrau Herta Grigat, geb. Lösche, Rückingen, Bogenstraße 5, zu je ½. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langenselbold, 27. 10. 1956 Amtsgericht

3112

K 3/56: Die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 3948, eingetragenen Grundstücke, Nr. 4, Gemarkung Langenselbold, Flur 59, Flurstück 122/19; Nr. 5, Gemarkung Langenselbold, Flur 59, Flurstück 123/19, Nr. 6, Gemarkung Langenselbold, Flur 60, Flurstück 197/2; Nr. 7, Gemarkung Langenselbold, Flur 64, Flurstück 56/13; Nr. 8, Gemarkung Langenselbold, Flur 38, Flurstück 38; Nr. 10, Gemarkung Langenselbold, Flur 82, Flurstück 44; Nr. 11, Gemarkung Langenselbold, Flur 44, Flurstück 8/1; Nr. 12, Gemarkung Langenselbold, Flur 58, Flurstück 60/40; Nr. 13, Gemarkung Langenselbold, Flur 60, Flurstück 208/60; Nr. 14, Gemarkung Langenselbold, Flur 60, Flurstück 209/60, sollen am 21. Januar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Margarete Hesse, geb. Gasche, Langenselbold, Hanauer Str. 35. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 785,— DM. Die Abgabe an Geboten bedarf der Genehmigung des Amtsgerichts — Bauerngerichts — Langenselbold. Gebote ohne Genehmigung werden zurückgewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langenselbold 27. 10. 1956 Amtsgericht

3113

K 8/56: Die nachstehend bezeichneten, in der Gemarkung Lauterbach gelegenen, im Grundbuch von Lauterbach, Band VIII, Blatt 368, eingetragenen Grundstücke, O.Nr. 1, Fl. 1, Nr. 782, Hof- und Gebäudefläche am Steinweg 8, 2,10 Ar; O.Nr. 15, Fl. 1, Nr. 758, Hof- und Gebäudefläche am Steinweg 8, 0,61 Ar (Schätzung 38 500,— DM); O.Nr. 18, Fl. 8, Nr. 101, Acker am Kirchberg, 30,60 Ar, Unland am Kirchberg, 5,78 Ar (300,— DM), die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Johann Konrad Heinrich Ludwig Kalbfleisch in Lauterbach eingetragen waren, sollen Montag, den 4. Februar 1957, nachm. 15.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle im Sitzungssaal, Zimmer Nr. 20, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1956 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung. Bei Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist eine schriftliche Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Lauterbach insoweit vorzulegen, als ein Steigerer ein Grundstück von mehr als 2500 qm Größe erwerben will.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 29. 10. 1956 Amtsgericht

3114

61 K 23/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 162, Blatt 3153, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Januar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden. Flur 1, Flurstück 11/14, Hof- und Gebäudefläche, Eichenwaldstraße 18, 5,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Arthur Weis, Lieselotte, geb. Schiffer, in Wiesbaden, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 10. 1956 Amtsgericht

3115

18 K 22/55: Am 9. Januar 1957, 8,30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Frommershausen Band 5 Blatt 145 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frommershausen, Flur 3, Flurstück 45/3, Bauplatz Simmershäuser Straße (jetzt: Hof- u. Gebäudefläche), Größe: 8,48 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. März 1955 bzw. 17. März 1956, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: Wilhelm Schwedes und dessen Ehefrau Anna geb. Dietz in Frommershausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 24. 10. 1956 **Amtsgericht**

3116

7 K 24/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 25, Blatt 1023, eingetragene Grundstücke, lfd. Nr. 74, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 69, Lieg.-B. 23, Ackerland, im Moosgrund, 67,55 Ar; lfd. Nr. 75, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 129, Grünland, die oberen langen Wiesen, 62,68 Ar; lfd. Nr. 77, Gemarkung Münchhausen, Flur 11, Flurstück 8, Grünland, die unteren langen Wiesen, 30,92 Ar; lfd. Nr. 79, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 70, Ackerland, am Ochsenberg, 13,27 Ar; lfd. Nr. 80, Gemarkung Münchhausen, Flur 16, Flurstück 54, Ackerland, auf der Landwehr, 77,74 Ar; lfd.Nr. 81, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 102, Grünland, auf dem Heckrasen, 89,00 Ar; lfd. Nr. 87, Gemarkung Münchhausen, Flur 20, Flurstück 5, Ackerland, auf dem Rainsberg, 52,06 Ar; lfd. Nr. 89, Gemarkung Münchhausen, Flur 21, Flurstück 31, Ackerland, auf dem Kastenacker, 1 15,90 Ar; lfd. Nr. 94, Gemarkung Wollmar, Flur 17, Flurstück 37, Lieg.-B. 516, Ackerland, im langen Grund, 61,80 Ar; lfd. Nr. 95, Gemarkung Münchhausen, Flur 1, Flurstück 86/1, Lieg.-B. 23, Ackerland, im ob. Mühlengrund, 2 51,86 Ar; lfd. Nr. 96, Gemarkung Münchhausen, Flur 11, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Garten, Gerstenecke 10, 52,35 Ar; lfd. Nr. 97, Gemarkung Münchhausen, Flur 18, Flurstück 32/1, Ackerland, Hutung (Obstbäume), die Hitzestube, 1 47,23 Ar, sollen am 18. Januar 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Universitätstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauer und Müller Hermann Grün in Münchhausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Grundstück Nr. 74 auf DM 2 700.—, Nr. 75 auf DM 2 500.—, Nr. 77 auf DM 2 500.—, Nr. 79 auf DM 460.—, Nr. 80 auf DM 3 500.—, Nr. 81 auf DM 310.—, Nr. 87 auf DM 2 600.—, Nr. 89 auf DM 4 600.—, Nr. 94 auf DM 2 470.—, Nr. 95 auf DM 12 600.—, Nr. 96 auf DM 33 000.—, Nr. 97 auf DM 5 900.—, zus. DM 73 140.—. Zur Abgabe von Geboten ist Bietegenehmigung durch das Landwirtschaftsgericht Marburg/Lahn erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 30. 10. 1956 **Amtsgericht**

3117

— 7 K 19/56 — Beschluß: Die ideelle Hälfte der — im Grundbuch von Allna, Band 5, Blatt 145, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 131/5 usw., Lieg.-B. 45, Geb.-B. 31, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 33, 4,71 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Allna, Flur 16, Flurstück 3/3, Gartenland der Baiersgarten, 18,12 Ar, sollen am 15. Januar 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 3. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schornsteinfeger Heinrich Christian Henkel in Allna. Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf DM 2 800.—; lfd. Nr. 8 auf DM 1 300.—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 31. 10. 1956 **Amtsgericht**

3118

— 7 K 24/56 — 7 K 28/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Mellnau, Bezirk Mellnau, Band 10, Blatt 350, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellnau, Flur 17, Flurstück 45, Lieg.-B. 186, Geb.-B. 128, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 115 und Ackerland auf der hohlen Eiche, 29,32 Ar, sollen am 11. Januar 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. Aug. 1956 bzw. 12. 10. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Schreiner Peter Viel

1b) seine Ehefrau Elisabeth Viel, geb. Siebert aus Mellnau — je zur Hälfte — Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 49 000.—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 31. 10. 1956 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3119

Satzung

des Wasserzweckverbandes „Zimmersrode, Waltersbrück, Bischhausen, Gilsa, Reptich und Dorheim"

Der am 26. Februar 1908 gebildete Zweckverband gibt sich gemäß § 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) folgende neue Satzung:

§ 1: Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden des Kreises Fritzlar-Homberg:

1. Zimmersrode
2. Waltersbrück
3. Bischhausen
4. Gilsa
5. Reptich
6. Dorheim

§ 2: Name, Sitz und Ort der Verwaltungsführung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Zimmersrode, Waltersbrück, Bischhausen, Gilsa, Reptisch und Dorheim" und hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandsvorstehers.

(2) Die Verwaltung wird am Wohnsitz des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3: Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Versorgung der Verbandsmitglieder mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser und Unterhaltung der Zuführungsleitungen zu den einzelnen Hochbehältern.
2. Aufbau von Wasserversorgungsanlagen sowie Erweiterung und Unterhaltung bestehender derartiger Anlagen.
3. Ausführung der zu 2. genannten Aufgaben in den Verbandsgemeinden.

§ 4: Verwaltung

Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Verbandsausschuß,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5: Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist oberstes Beschlußorgan. Er besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder oder deren allgemeinen Vertretern. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, im Falle ihrer Verhinderung deren allgemeine Vertreter, sind berechtigt, ihre Befugnisse auf Zeit oder ständig einem anderen zu übertragen, jedoch nicht über ihre Amtsperiode hinaus.

(2) Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer von 4 Jahren — Wahlzeitpunkt und Wahldauer sollen der Bürgermeisterwahl angeglichen sein— einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Die erste Wahl findet unter dem Vorsitz des ältesten Vertreters statt. Neuwahlen erfolgen jeweils in der Sitzung des Verbandsausschusses, in der der Jahresabschluß festgestellt wird. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sein. Für die Wahlen gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung sowie der ergänzenden Wahlvorschriften entsprechend.

(3) Der Verbandsausschuß beschließt über:

1. Satzungsänderungen,
2. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vermögensgegenständen,
3. Gewährung von Beihilfen in Form verlorener Zuschüsse an Verbandsgemeinden
4. Auflösung des Zweckverbandes,
5. Erlaß einer Gebührensatzung über die Benutzung der Wasserleitungen des Verbandes sowie den Wasserverbrauch,
6. Erhebung von Umlagen,
7. Aufbau von Wasserversorgungsanlagen, wozu auch die etwaige Erschließung weiterer Quellen zählt sowie Erweiterung und Unterhaltung bestehender derartiger Anlagen, sei es des Verbandes oder einzelner Verbandsmitglieder,
8. Aufnahme von Anleihen sowie Übernahme von Bürgschaften,
9. Wahl und Entlassung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
10. Aufnahme neuer Mitglieder,
11. Gewährung von Darlehen an Verbandsgemeinden für Zwecke, die auch dem Zweckverband auf Grund dieser Satzung obliegen,
12. Feststellung des Haushaltsplanes,
13. Genehmigung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben nach Maßgabe des § 121 der Hess. Gemeindeordnung,

14. Feststellung der Jahresrechnung,
15. Einstellung und Regelung der Dienstverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,
16. Verwendung der Überschüsse,
17. alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(4) Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen der ²/₃-Mehrheit in den Angelegenheiten der Punkte 1. bis 6.; im übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen, andernfalls die Versammlung nur nach Maßgabe der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(6) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Er muß den Verbandsausschuß einberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Grundes begehrt. Für die Einladungen soll eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. In dringenden Fällen können sie auch früher ergehen. In den Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben.

(7) Der Verbandsausschuß kann zur Ergänzung und Bearbeitung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Deren Vorsitzende bestimmt der Verbandsvorsteher. Der Verbandsausschuß kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Sachbearbeiter zuziehen.

(8) Die Ausschußmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen sowie zur Deckung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von DM 6,—.

§ 6: Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse des Verbandsausschusses aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsausschuß kann für ihn eine Geschäftsordnung erlassen.

(4) Der Verbandsvorsteher hat über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und über den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist. An Stelle der Niederschriften kann auch ein Protokollbuch geführt werden.

§ 7: Aufwandsdeckung

(1) Der Verbandsvorsteher hat alljährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan und nach dessen Ablauf eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Verbandsausschuß vorzulegen. Bei der Festlegung der Jahresrechnung beschließt der Verbandsausschuß über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

(2) Die laufenden Ausgaben werden aus den laufenden Gebühreneinnahmen gedeckt, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3, Ziffer 5 zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern jährlich höchstens einmal Umlagen erhoben. Die Höhe der Gesamtumlage richtet sich nach dem notwendigen Bedarf. Im übrigen haben die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihres Wasserverbrauchs am Schluß des Rechnungsjahres zueinander zur Deckung der Umlage beizutragen.

§ 8: Aufnahme neuer Mitglieder

(1) Der Beitritt weiterer Gemeinden zu dem Zweckverband ist nur zu Beginn eines Rechnungsjahres zulässig. Er muß nach Möglichkeit 6 Monate vorher beantragt sein. Über den Antrag ist binnen zwei Monaten seit Eingang abschließend zu entscheiden.

(2) Der Beitritt ist wie eine Satzungsänderung zu veröffentlichen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 9: Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß eines Rechnungsjahres zulässig. Er muß nach Möglichkeit 6 Monate vorher angezeigt sein. Für die Anzeige ist die Unterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinde sowie dessen gesetzlichen Stellvertreter erforderlich.

(2) Der Austritt ist wie eine Satzungsänderung zu veröffentlichen. Entstandene Verbindlichkeiten sind trotz des Austritts abzuwickeln.

§ 10: Auftragsaufgaben

(1) Jede Verbandsgemeinde kann beim Zweckverband die Durchführung der, § 3 Ziffer 2 und 3, genannten Aufgaben beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu erläutern. Er muß ein Jahr vor Beginn des Rechnungsjahres, in dem die Arbeiten begonnen oder ausgeführt werden sollen, eingegangen sein. Der Verbandsausschuß kann die Frist abkürzen. Bei Unterhaltungsarbeiten beträgt die Frist 6 Monate. Auch kann sie dann verkürzt werden.

(2) Die Kosten für die Ausführung der Auftragsaufgaben trägt nach außen der Zweckverband. Im Innenverhältnis hat die betreffende Verbandsgemeinde dem Verband die Kosten zu erstatten. Hierbei können Darlehen nach Maßgabe des § 5 Abs. (3) Ziffer 11 gewährt werden.

(3) Will eine Verbandsgemeinde die Auftragsaufgaben oder einen Teil davon wieder selbst erledigen, so ist entsprechend den Bestimmungen über die Übernahme durch den Verband zu verfahren.

(4) Grundsätzlich wird bestimmt, daß die Unterhaltungskosten der Anlage der Quellenfassung, der Hauptleitung, des Hochbehälters mit sämtlichen Einrichtungen gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der Kosten getragen werden, welche die Anlage der Wasserleitung den Gemeinden selbst verursacht hat. Etwaige Unterstützungen, welche die Gemeinden erhalten, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die Reparatur der Ortsleitungen übernimmt jede Gemeinde für sich.

(5) Die Kosten der auf Wunsch einer Verbandsgemeinde vorgenommenen Abänderungen oder Erweiterungen des genehmigten Projekts der Ortsleitungen hat die betreffende Gemeinde ebenfalls selbst zu tragen.

§ 11: Gewährung von Beihilfen

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, an Verbandsgemeinden Beihilfen in Form verlorener Zuschüsse zu gewähren.

(2) Die Gewährung von Beihilfen ist nur zulässig für Zwecke, die auch dem Zweckverband auf Grund dieser Satzung obliegen und soweit dies im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung der Finanzlage der betreffenden Gemeinde tunlich ist.

§ 12: Bedienstete

(1) Der Zweckverband kann einen ständigen technischen Berater, einen Rechner und einen Stellvertreter bestellen, der die Gelder verwaltet und in den Sitzungen das Protokoll fertigt. Auf ihn sind die Vorschriften über die Kassenverwalter der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit es erforderlich ist, können auch für andere Zwecke Bedienstete eingestellt werden.

(3) Mit allen Bediensteten sind schriftliche Verträge abzuschließen.

§ 13: Tätigkeit der Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Verbandsvorsteher sowie dem Rechner kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 14: Verträge

Die laufenden Verträge des Verbandes werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 15: Streitigkeiten

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander gelten die Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16: Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes nimmt der Verbandsausschuß die Abwicklung vor. Sie hat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu bestätigenden Plan zu erfolgen. Aus dem Plan müssen sämtliche nicht abgeschlossenen Angelegenheiten ersichtlich sein. Er muß Aufschluß über deren Erledigung geben.

(2) Ist der Abwicklungsplan bestätigt und seine Ausführung gesichert, so kann die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgen. Auch sie hat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu bestätigenden Plan zu erfolgen. Die Anteile der Verbandsmitglieder am Verteilungsvermögen richten sich nach der Größe ihrer Einwohnerzahlen zur Zeit der Bestätigung des Abwicklungsplanes zueinander, wobei diese jeweils auf volle Hundert nach oben aufgerundet werden. Das gesamte Vermögen ist den Verbandsmitgliedern zur eigenen Verwendung zu übertragen. Notfalls sind Teile davon zu veräußern. Bestehende Zuleitungen und Anlagen sollen jeweils den Gemeinden überlassen werden, deren Nutzen sie hauptsächlich dienen. Sollten bei der Auflösung Schulden vorhanden sein, so haften die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Satzes 3.

(3) Bei der Auflösung müssen die Rechte der Bediensteten des Verbandes gewahrt werden.

(4) Der Verteilungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel nach § 15 statthaft.

§ 17: Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18: Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem Blatt, in dem auch die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Fritzlar-Homberg erscheinen.

(2) Die Satzung und Satzungsnachträge sind daneben im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 19: Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Kreisblatt folgenden Tage in kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 26. 2. 1908 und der mit der Gemeinde Dorheim geschlossene Vertrag vom 20. 7. 1910 außer kraft.

Bischhausen, den 1. August 1956.

Für die Gemeinden

1. Zimmersrode: K a i s e r
2. Waltersbrück: S t e h l i n g
3. Bischhausen: E m d e
4. Gilsa: S c h m i d t
5. Reptich: M ü h l b e r g e r
6. Dorheim: D ö r i n g e r

*

Vorstehender Satzung wird die Zustimmung erteilt.

Fritzlar, 15. 9. 1956. **Der Landrat**

Staatsanzeiger für das Land Hessen. H e r a u s g e b e r : Der Hessische Minister des Innern. V e r a n t w o r t l i c h : für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. V e r l a g : Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.
Der Staats-Anzeiger erscheint w ö c h e n t l i c h samstags, f o r t l a u f e n d e r B e z u g nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. E i n z e l s t ü c k e nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. A n z e i g e n p r e i s im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. — A n z e i g e n a n n a h m e und V e r t r i e b : Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. A n z e i g e n s c h l u ß : jeden Dienstag 16 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 20 Seiten. Auflage 9000.